

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Stabsstelle Medienpolitik

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: StK M
Meine Nachricht vom: -

Dr. Matthias Knothe
matthias.knothe@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1713
Telefax: 0431 988-611-1713

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6600

9. September 2016

Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages – Unterrichtung 18/229

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wie in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 7. September 2016 erbeten und verabredet, möchte ich Ihnen zur Information des Ausschusses die Stellungnahmen übersenden, die den Ländern zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zugegangen sind. Die Anhörung bezog sich auf den Entwurfsstand, über den der Ausschuss mit Schreiben vom 13. Juli 2016 unterrichtet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages; Stellungnahmen aus der Anhörung

1. ARD-Geschäftsführung
 - Vorsitzender der Juristischen Kommission
2. Deutscher Bühnenverein (Bundesverband der Theater und Orchester)
 - Geschäftsführender Direktor
3. Deutscher Journalistenverband (DJV)
 - Justiziar
4. Deutschlandradio
 - Gesamtpersonalrat
5. Deutschlandradio
 - Hörfunkrat
6. Deutschlandradio
 - Justiziar
7. Deutschlandradio
 - Redakteursausschüsse Berlin und Köln
8. MDR
 - Juristischer Direktor
9. Ohrka e. V. („KIKA für die Ohren“)
 - Vorstand
10. ver.di
 - Fachbereich Medien, Kunst und Industrie / Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di
11. ZDF
 - Justiziar

ARD-Geschäftsführung

Mitteldeutscher Rundfunk
Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Tel. +49/341/300 75 00
Fax +49/341/300 75 30
juristischekommission@mdr.de

Jens-Ole Schröder
Vorsitzender der
Juristischen Kommission

per E-Mail: medienreferat@stk.rlp.de

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Frau Staatssekretärin
Heike Raab
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

ARD ¹

Leipzig, 9. August 2016

Arbeitsgemeinschaft
der öffentlich-rechtlichen
Rundfunkanstalten der
Bundesrepublik Deutschland

Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Mitteldeutscher Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Radio Bremen
Rundfunk Berlin-Brandenburg
Saarländischer Rundfunk
Südwestrundfunk
Westdeutscher Rundfunk Köln
Deutsche Welle

Stellungnahme der ARD zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Raab,
sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Jaeckel,

ausweislich der von der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz herausgegebenen Presseerklärung vom 06.07.2016 geben Sie allen Interessierten Gelegenheit, bis zum 17.08.2016 durch schriftliche Stellungnahmen an der Anhörung teilzunehmen. Für diese Möglichkeit möchte ich Ihnen danken.

Die ARD ist mit dem Staatsvertragsentwurf in seiner vorliegenden Fassung einverstanden. Insbesondere wird begrüßt, dass ARD und ZDF weiterhin zusammen 50 % der Deutschlandradio-Verwaltungsratsmitglieder in den Verwaltungsrat des DRadio entsenden werden. Damit ist dem Anliegen der ARD, die Rechtsnatur des DRadio als Körperschaft in der Vertretung ihrer Mitglieder im Verwaltungsrat sachgerecht abzubilden, vollständig Rechnung getragen worden.

Der vorliegende Entwurf stellt sicher, dass die Rundfunkanstalten als alleinige Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Deutschlandradio weiterhin ihre aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

Diese Einschätzung gilt entsprechend für § 25 Abs. 1 Entwurf Deutschlandradio-StV, wonach als Vorsitzende des Verwaltungsrates im Wechsel entweder ein Vertreter der Landesrundfunkanstalten oder des ZDF zu wählen ist.

Soweit die Anmerkungen der ARD.

Mit freundlichen Grüßen


Jens-Ole Schröder





Deutscher Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester

Der Vorstand

Deutscher Bühnenverein e.V. • Postfach 10 07 63 • 50447 Köln

Die Bevollmächtigte
des Landes Rheinland Pfalz beim Bund
und für Europa, für Medien und Digitales
Frau Staatssekretärin
Heike Raab
Staatskanzlei Rheinland Pfalz
Postfach 3880
55028 Mainz

17. August 2016
AZ: . 54.2.5 Bo/Za
Bei Antwort bitte angeben
Durchwahl: - 12

Vorab per E-Mail: heike.raab@stk.rlp.de

Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrags

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Raab,

wie wir einer Veröffentlichung in der Medienkorrespondenz entnehmen, kann bis zum 17. August gegenüber der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz zur Novellierung des Staatsvertrages für das Deutschlandradio Stellung genommen werden. Von dieser Möglichkeit möchten wir mit diesem Schreiben Gebrauch machen. Zu den geplanten Änderungen geben wir folgende Anregungen:

1. Programmauftrag

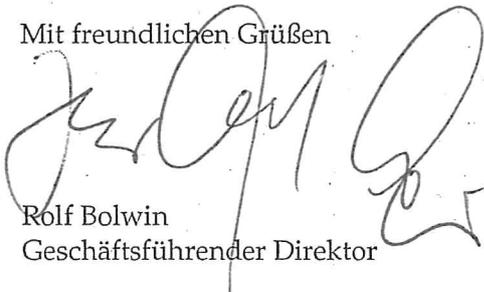
In § 6 des Entwurfs wurden die Vorgaben zur Gestaltung der Angebote von Deutschlandradio inhaltlich erweitert. Die vorgenommene Konkretisierung unterstützen wir. Allerdings stellen wir fest, dass nach wie vor konkrete Formulierungen, wie sie andere Rundfunkstaatsverträge enthalten, fehlen. Dies gilt insbesondere für den Bereich Kultur und Bildung. So ist in § 5 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag ausdrücklich geregelt, dass „die kulturelle Vielfalt Deutschlands ... angemessen im Programm darzustellen“ ist. § 3 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag formuliert in Satz 4 eindeutig einen Bildungsauftrag des Senders. In Satz 5 dieser Vorschrift heißt es „er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten“. Entsprechende Formulierungen finden sich auch in § 5 Abs. 1 NDR-Staatsvertrag. In § 5 Abs. 2 wird die Bedeutung der Kultur für den Inhalt der Sendungen hervorgehoben. Angesichts der Tatsache, dass Deutschlandradio über zwei Programme verfügt, die Kultur und Bildung zum Schwerpunkt haben (Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen), finden wir es wichtig, dass dies auch in den Programmgrundsätzen, die mit dem Staatsvertrag vorgegeben werden, berücksichtigt wird und Formulierungen, wie sie die oben genannten Rundfunkstaatsverträge enthalten, aufgenommen werden.

2. Zusammensetzung des Hörfunkrats

In § 21 des Entwurfs wird eine neue Zusammensetzung des Hörfunkrats vorgesehen. Bei dem bisher in Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und 17 bis 32 vorgesehenen Institutionen fällt auf, dass der Bereich Kultur äußerst zurückhaltend vertreten ist. Lediglich die Nr. 25 sieht einen Vertreter des Landesmusikrats Niedersachsen e.V. vor. Insofern halten wir es für dringend geboten, dass bei der Ergänzung der weiteren neun noch festzulegenden Bundesverbände auch Vertreter von Kulturverbänden in den Hörfunkrat berufen werden. Wie wir bereits seinerzeit in einem persönlichen Gespräch mit der damaligen Leiterin der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz besprochen haben, gibt es ein großes Interesse des Deutschen Bühnensvereins, bei der Besetzung der Rundfunkgremien stärker einbezogen zu werden. Der Bühnensverein ist einer der größten und ältesten Theater- und Orchesterverbände der Welt. Er vertritt alle Stadt- und Staatstheater sowie Landesbühnen, zahlreiche Privattheater, fast 100 Sinfonie- und Opernorchester sowie mehrere Festivalbetriebe. Ca. 35 Millionen Menschen besuchen jedes Jahr die Aufführungen der Theater und Orchester unseres Landes. Es kann aus unserer Sicht kein Zweifel daran bestehen, dass es sich deshalb beim Deutschen Bühnensverein um eine gesellschaftlich relevante Gruppe handelt, die bei der Zusammensetzung des Hörfunkrates des Deutschlandradios Berücksichtigung finden sollte. Dies gilt umso mehr, als – wie oben bereits erwähnt – das Deutschlandradio mit Deutschlandradio Kultur ein ausdrücklich auf die Kultur bezogenes Programm unterhält. Zur Information über den Deutschen Bühnensverein fügen wir der postalischen Zusendung dieses Briefes einen Informationsflyer sowie unseren letzten Geschäftsbericht bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Bolwin
Geschäftsführender Direktor

Anlage

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND



CHARLOTTENSTR. 17
10117 BERLIN
TELEFON 0 30-72 62 79 20
TELEFAX 0 30-726 27 92 13
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

12. August 2016

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV) zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

A. Einleitung

I

Die Rundfunkkommission der Bundesländer hat am 6. Juli 2016 den Entwurf des novellierten Deutschlandradio-Staatsvertrages zur Anhörung veröffentlicht. Der DJV begrüßt, dass die Länder beabsichtigen, den Deutschlandradio-Staatsvertrag nach dem Urteil des BVerfG vom 25. März 2014 umzusetzen. Der DJV bedauert aber, dass die veröffentlichten Änderungsvorschläge nicht mit einer Begründung versehen wurden bzw. diese nicht öffentlich gemacht wurde.

Das BVerfG hat geurteilt, dass die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltssicherung auszurichten ist. Danach sind Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber dafür zu sorgen hat, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden. Ferner kann der Gesetzgeber aber auch zur Vielfaltssicherung neben Mitgliedern, die von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden, auch Angehörige der verschiedenen staatlichen Ebenen einbeziehen.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss staatsfern organisiert sein. Das folgt aus dem Gebot der Vielfaltsicherung. Wegen des Gebots der Staatsferne ist der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien konsequent zu begrenzen. Das bedeutet:

- der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen,
- auch für die weiteren Mitglieder ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent staatsfern auszugestalten,
- Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben und schließlich,
- hat der Gesetzgeber für Mitglieder der Aufsichtsgremien Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten.¹

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrags setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur unvollkommen und eher am Mindestmaß orientiert um. Einige Vorschläge lassen den Verdacht aufkommen, dass nicht einmal der vom BVerfG aufgestellte Grundsatz, dass der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten konsequent zu begrenzen ist, den Anforderungen des Gerichts entsprechend umgesetzt werden soll (**Teil C I**).

II

Die Rundfunkkommission der Bundesländer hat zudem zu § 33 Abs. 3 des Entwurfs einen Vorschlag unterbreitet, wie zukünftig die Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen im Deutschlandradio kollektiv vertreten werden solle. Dazu nimmt der DJV im **Teil C II** und gemeinsam mit ver.di und dem DGB gesondert Stellung.

B. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat im Einzelnen zur Besetzung der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (konkret der ZDF-Gremien) ausgeführt:

¹ Vgl. Leitsätze des BVerfG, www.bundesverfassungsgericht.de

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

1. Begrenzung der Rechte staatsnaher Vertreter

a) Majorität und Vetorechte:

Rdn 53: Mit dem Gebot der Staatsferne nicht vereinbar sind zunächst Regelungen, die die staatlichen und staatsnahen Mitglieder in die Lage versetzen, als Gesamtheit Entscheidungen allein durchzusetzen oder zu blockieren. Ungeachtet aller Brechungen der verschiedenen Interessen muss insoweit schon die Möglichkeit eines solchen Zusammenwirkens ausgeschlossen werden.

b) Drittelregelung:

Rdn 51: Der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist konsequent zu begrenzen. Ihr Anteil darf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.

Rdn 55: „Hinreichend ausgeschlossen ist ein bestimmender Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in diesem Sinne (Anm.: der Vielfaltssicherung) nur dann, wenn jedem staatlichen und staatsnahen Mitglied mindestens zwei staatsferne Mitglieder gegenüberstehen und somit der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigt². Dies gilt für beide Aufsichtsgremien gleichermaßen, da jedes von ihnen weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Berichterstattung hat. Dem Fernseh- oder Rundfunkrat kommen diese aufgrund seiner unmittelbar programmbezogenen Kontrollfunktion, dem Verwaltungsrat aufgrund seiner Mitbestimmungsbezugnisse bei der Besetzung Programm bestimmender Führungspersonen und seiner Haushaltskompetenzen zu³.

c) Ausschüsse

Rdn 56: Soweit sich diese Gremien zur Vorbereitung der Arbeit in Ausschüsse gliedern, kann für deren Zusammensetzung nichts anderes gelten. Die Entscheidungen

² vgl. in diesem Sinne auch Art. 111a Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Bayern; OVG Lüneburg, Urteil vom 29. August 1978 - II A 196/76 -, DÖV 1979, S. 170 f.; Wilhelmi, Verfassungsrechtliche Probleme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den neuen Bundesländern, 1995, S. 207

³ vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, Bd. II, Vor § 11 RStV, Rdn. 65; Hahn, Die Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2010, S. 191



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

von Fernsehrat und Verwaltungsrat werden in den sehr viel kleineren Ausschüssen maßgeblich vorgeprägt. Vor diesem Hintergrund drohten allein an die Gesamtgremien gerichtete Besetzungsmaßgaben weitgehend wirkungslos zu bleiben. Daher ist auch bei der Besetzung der Ausschüsse auf der Grundlage der Geschäftsordnung dafür Sorge zu tragen, dass sich eine Begrenzung des Anteils der staatlichen und staatsnahen Mitglieder auf ein Drittel in den Gremien auch in diesen widerspiegelt.

d) Vorsitz

Rdn 56: Auch bei der Bestimmung der Vorsitzenden der Gremien und Ausschüsse, die nach geltender Rechtslage beim Fernsehrat des ZDF zugleich einen wesentlichen Teil des mit einer Notkompetenz ausgestatteten erweiterten Präsidiums bilden, ist bei Gesamtsicht dem Gebot der Staatsferne Rechnung zu tragen und auf eine hinreichend plurale Besetzung Bedacht zu nehmen.

e) Auswahl der staatsnahen Vertreter

Rdn 62: Es reicht demnach nicht, die Zahl dieser Personen auf einen bestimmten Anteil zu beschränken. Vielmehr müssen die auf diesen Anteil entfallenden Mitglieder zugleich den Anforderungen der Vielfaltsicherung entsprechend bestimmt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass die verschiedenen politischen Strömungen auch im Sinne parteipolitischer Brechungen möglichst vielfältig Abbildung finden. Dabei kann der unterschiedlichen Bedeutung der verschiedenen Strömungen Rechnung getragen werden. Dem Grundsatz der Vielfaltsicherung entspricht es jedoch, dass gerade auch kleinere politische Strömungen einbezogen werden. Gleichfalls hat der Gesetzgeber darauf zu achten, dass möglichst vielfältig weitere perspektivische Brechungen - etwa föderaler oder funktionaler Art - berücksichtigt werden⁴. Schließlich ist der Gesetzgeber auch hier ebenso wie die entsendende Exekutive an den Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG gebunden.

⁴ zum Kriterium der Brechungen vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 16. Februar 1989 - Vf. 8-VII/87 -, NJW 1990, S. 311 813); ThürVerfGH, Urteil vom 19. Juni 1998 - 10/96 -, juris, Rdn. 90 ff.; Fuhr, ZDF-Staatsvertrag, 2. Aufl. 1985, § 14 II 2 a, S. 280 f.; Jarass, Die Freiheit des Rundfunks vom Staat, 1981, S. 50; Kewenig, Zu Inhalt und Grenzen der Rundfunkfreiheit, 1978, S. 42 ff.



f) Einfluss auf die Auswahl staatsferner Vertreter:

Rdn 66: Regierungsmitglieder und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben.

Rdn 67: Wenn die Auswahl staatsferner Personen maßgeblich in der Hand der Regierungen läge, wäre die Gefahr, dass die Kräftefelder des Wettbewerbs um Amt und Mandat auf die Auswahl überwirken, groß und könnten Anreize erwachsen, amtliche und politische Perspektiven durch die Auswahl entsprechender Gruppenvertreter zu verstärken. (...) Eine ihnen frei anheimgestellte oder nur durch allgemein auf Lebensbereiche abstellende Regelungen angeleitete Auswahl der Personen, die als staatsferne Mitglieder in den Gremien mitwirken, ist deshalb mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar (vgl. Schuster, Meinungsvielfalt in der dualen Rundfunkordnung, 1990, S. 149). Ebenso sind substantielle Auswahlfreiräume von Regierungsmitgliedern oder sonstigen Vertreterinnen und Vertretern der Exekutive bei der Bestellung von Mitgliedern nach Vorschlägen gesellschaftlicher Gruppierungen ausgeschlossen.

g) Wer ist staatsnah?

Rdn 59 und 61: Zu den staatsnahen Personen gehören all diejenigen, die mit einem allgemeinen Mandat in einem öffentlichen Amt politische Verantwortung tragen, soweit sie ein Interesse an der Instrumentalisierung des Rundfunks für ihre Zwecke der Machtgewinnung oder des Machterhalts haben können. Dies sind: Mitglieder einer Regierung, Abgeordnete, politische Beamtinnen und Beamte und Wahlbeamte in Leitungsfunktion wie insbesondere Bürgermeister oder Landräte. Entsprechendes gilt auch für andere Personen, die als Vertreter der Kommunen in die Aufsichtsgremien bestellt werden. Die anteilmäßig zu begrenzende Gruppe der staatlichen und staatsnahen Mitglieder schließt auch Personen ein, die von politischen Parteien in die Aufsichtsgremien entsandt werden.

Rdn 60: Demgegenüber sind Personen, die von Hochschulen, aus der Richterschaft oder aus der funktionalen Selbstverwaltung wie etwa den Industrie- und Handelskammern in die Aufsichtsgremien entsandt werden, nicht als staatliche oder staatsnahe Mitglieder in diesem Sinne anzusehen. Zwar handelt es sich hierbei um Personen in staatlichen Ämtern, jedoch handeln sie im Rahmen spezifisch begrenzter Aufgaben, genießen dabei zum Teil sogar eine besonders abgeschirmte Rechtsstel-

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

lung und stehen typischerweise nicht in staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen, die vom Wettbewerb um Amt und Mandat geprägt sind.

2. Auswahl staatsferne Vertreter

a) Grundsatz

Rdn 68: Die Regelungen zur Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder müssen sich an dem Ziel der Vielfaltsicherung ausrichten.

Rdn 69: Die institutionelle Ausgestaltung muss darauf abzielen, dass die Mitglieder möglichst verschiedenartige Sichtweisen, Erfahrungen und Wirklichkeitsdeutungen in den Rundfunkanstalten einbringen können und damit ein facettenreiches Bild des Gemeinwesens ergeben.

b) Auswahl

Rdn 72: (Einer) Dominanz von Mehrheitsperspektiven sowie einer Versteinerung der Zusammensetzung der Rundfunkgremien (ist) entgegenzuwirken.

Rdn 74: So kann er (Anm. der Gesetzgeber) nicht nur eine formalisierte regelmäßige Prüfpflicht zur Aktualität der Zusammensetzung des Rundfunkrats vorsehen, sondern beispielsweise auch für einige Sitze der Aufsichtsgremien eine Bewerbung interessierter Verbände ermöglichen und deren Bestimmung - abgesichert etwa durch qualifizierte Abstimmungsquoten - für jede Wahlperiode neu in die Hände der Parlamente legen. Auch steht es dem Gesetzgeber frei, ganz andere Lösungsansätze zu entwickeln. Die Verfassung gibt insoweit bestimmte Regelungen nicht vor. Geboten ist lediglich, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Bestimmung der entsendeberechtigten Verbände oder sonstiger Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft eine Form der Dynamisierung vorsieht und einer Versteinerung der Gremien vielfaltsichernd entgegenwirkt.

c) Inkompatibilitätsregelungen

Rdn 76: Der Gesetzgeber hat deshalb sicherzustellen, dass die als staatsferne Mitglieder in die Aufsichtsgremien berufenen Personen auch persönlich in einer hinreichenden Distanz zu staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen stehen. Allein die Tatsache, dass eine Person von einer gesellschaftlichen Gruppierung ent-



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

sandt worden ist, bewahrt nicht hinreichend davor, dass sie durch ihre persönliche Einbindung im Übrigen nicht doch als staatsnaher politischer Akteur handelt. (...) Es ist sogar möglich, dass entsendeberechtigte Gruppen sich von einer solchen Vernetzung Vorteile versprechen. Indes ist es Anliegen des Gebots der staatsfernen Ausgestaltung des Rundfunks, solche Vernetzungen gerade zu begrenzen. Entsprechendes gilt für Personen, die durch Wahl aus einem anderen Rundfunkgremium - etwa aus dem Rundfunk- oder Fernsehrat in den Verwaltungsrat - berufen werden. Insoweit macht es auch keinen Unterschied, welchem der Gremien die staatsfernen Mitglieder angehören.

Rdn 77: In Entsprechung zu der Bestimmung der Personen, die als staatliche Mitglieder anzusehen sind⁵, sind durch Inkompatibilitätsregelungen zunächst solche Personen von der Bestellung als staatsferne Mitglieder der Rundfunkanstalten auszuschließen, die Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sind.

Rdn 78: Unter die Inkompatibilitätsregelungen müssen aber auch solche Personen fallen, die in herausgehobener Funktion für eine politische Partei Verantwortung tragen.

Rdn 79: Wann eine solche Mitwirkung in herausgehobener Verantwortung in einer politischen Partei gegeben ist, bedarf der näheren Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. Denkbar wäre etwa, auf Ämter oberhalb der Kreis- oder Bezirksebene abzustellen. Auch im Übrigen obliegt die Ausgestaltung der Inkompatibilitätsregelungen dem Gesetzgeber. Zu deren Verstärkung kann er für politische Amtsträger auch an die Statuierung von Karenzzeiten denken, nach deren Ablauf diese erst als staatsferne Mitglieder in die Rundfunkanstalten bestellt werden können.

3. Persönliche Rechtsstellung aller Mitglieder

Rdn 81: Die Gewährleistung einer freien Berichterstattung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG setzt eine hinreichende persönliche Freiheit und Unabhängigkeit der Verantwortlichen bei der Aufgabenwahrnehmung voraus. Hierfür ist erforderlich, dass die Mitglieder hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung in den Rundfunkanstalten

⁵ siehe oben 1g



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

weisungsfrei gestellt werden⁶ und nur aus wichtigem Grund abberufen werden dürfen.

4. Transparenzgebot

Rdn 82: Der Gesetzgeber hat Regelungen zu schaffen, die für die Arbeit der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jedenfalls ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten.

Rdn 85: Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dafür Sorge zu tragen, dass in den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Ausgleich zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Rundfunkaufsicht und den Vertraulichkeitserfordernissen einer sachgemessenen Gremienarbeit hergestellt wird. Insbesondere liegt es in seiner Entscheidung, ob für die Arbeit der Gremien der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gelten soll. Geboten sind allein Regeln, die ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Hierzu gehört jedoch, dass die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können und dass zumindest dem Grundsatz nach die Sitzungsprotokolle zeitnah zugänglich sind oder sonst die Öffentlichkeit über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substantieller Weise unterrichtet wird.

Rdn 86: Die Grundsatzentscheidungen zum Umfang der Transparenz hat der Gesetzgeber als wesentliche Elemente der institutionellen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch förmliches Gesetz selbst zu treffen. Die nähere Konkretisierung kann demgegenüber untergesetzlichen Bestimmungen überlassen bleiben.

C. I Zu den Vorschlägen des Entwurfs mit Ausnahme des § 33 Staatsvertrag

1. In § 7 Deutschlandradio-Staatsvertrag heißt es derzeit, dass die Berichterstattung umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein soll. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen. Nachrichten

⁶ vgl. auch BVerfGE 60, 53 (66); 83, 238 (332 f., 335); Hesse, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2003, 4. Kap. Rdn. 82, S. 160

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Zukünftig soll in § 7 geregelt sein, dass die „Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen“ Anwendung finden. Ob damit derselbe Regelungsgehalt intendiert ist oder weitere, wenn ja, welche Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages einbezogen werden sollen, ist nicht ersichtlich.

2. In § 19a Abs. 3 soll unter Nummern 4 und 5 geregelt werden, dass Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, sowie leitende Vertreter kommunaler Spitzenverbände nicht Mitglied im Hörfunkrat oder dem Verwaltungsrat sein dürfen. Dieser Regelungsvorschlag entspricht dem Mehrheitsvotum des BVerfG⁷, das Minderheitsvotum geht jedoch darüber hinaus und rät dazu, sämtlichen Vertretern der Exekutive die Mitgliedschaft in einem der Gremien zu versagen. Diesem Votum schließt sich der DJV an, weil es nicht ersichtlich ist, warum Vertretern der Exekutive durch die Mitgliedschaft in einem der Gremien Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Berichterstattung eröffnet werden sollten⁸. Es sei daran erinnert, dass dem Hörfunkrat aufgrund seiner unmittelbar programmbezogenen Kontrollfunktion, dem Verwaltungsrat aufgrund seiner Überwachungsbefugnisse gegenüber dem Intendanten und seiner Haushaltskompetenzen solche Funktionen zukommen.
3. Nach § 19a Abs. 3 Nummer 6 sollen nur Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene von

⁷ Rdn. 114 des Urteils

⁸ Rdn. 128 des Urteils: „Die Zusammensetzung der Räte muss an dem Ziel orientiert sein, die Möglichkeit einer politischen Instrumentalisierung weitestgehend auszuschließen. Eine Einbindung staatlicher oder staatsnaher Vertreter ist nur insoweit zulässig, als sie für die Gewährleistung einer vielfältigen Zusammensetzung dieser Organe zwingend erforderlich ist. Es ist solchen Vertretern der Vorzug zu geben, bei denen die Gefahr der politischen Instrumentalisierung gering ist. Die Einbindung von Regierungsvertretern erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, da eine Beteiligung der Vertreter von Parlamenten und Parteien die Einbindung verschiedener politischer Blickwinkel in gleicher Weise verwirklichen kann. Bei ihnen ist die Gefahr einer politischen Instrumentalisierung geringer, da sie nicht unmittelbar in die Entscheidungen auf Regierungsebene eingebunden sind, sondern als Abgeordnete und Mitwirkende bei der politischen Willensbildung selbst einen der Regierung gegenüber unabhängigen Verfassungsauftrag wahrnehmen (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG). Hingegen werden Regierungsmitglieder - ihrer Unabhängigkeit als Mitglied der Kontrollorgane zum Trotz - stets versucht sein, Einflussmöglichkeiten zur Durchsetzung der jeweiligen Regierungspolitik zu nutzen. Konsequenterweise müssen sie vollständig von der Mitgliedschaft in Fernseh- und Verwaltungsrat ausgeschlossen sein.“



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

der Mitgliedschaft in den Gremien des Deutschlandradio ausgeschlossen werden. Demgegenüber hält das BVerfG alle Vertreter der politischen Parteien für staatsnah, die „in herausgehobener Funktion für eine politische Partei Verantwortung tragen“⁹, wobei es davon ausgeht, dass das alle Personen sind, die „Ämter oberhalb der Kreis- oder Bezirksebene“¹⁰ wahrnehmen. Nach Meinung des DJV sollte der DLR-StV diese Regelung im Interesse der Sicherung der Staatsferne entsprechend umsetzen.

4. In § 19a Abs. 5 soll geregelt werden, dass Personen, deren Mitgliedschaft in den Gremien des DLR aus funktionellen Gründen nach § 19a Absatz 3 Satz 1 ausgeschlossen ist, frühestens nach 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus einer der dort genannten Funktion als Mitglied in den Hörfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden können. Das BVerfG hat zwar betont, dass dem Gesetzgeber die Ausgestaltung der Inkompatibilitätsregelungen obliegt und er dabei einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Das gilt jedenfalls, solange er seine Regelungen erkennbar auf die Verwirklichung der Vielfaltsicherung anlegt, die Rundfunkfreiheit wahrt und sie willkürfrei sowie unter Beachtung weiterer Vorgaben des Grundgesetzes wie derjenigen des Art. 3 Abs. 2 GG gestaltet¹¹. Eine derart kurze Frist zwischen der Beendigung des inkompatiblen Amtes und der (erneuten) Entsendung in das Gremium des Deutschlandradios ist aber gleichwohl wenig effektiv. Die Statuierung von Karenzzeiten soll nach der Auffassung des BVerfG dem Zweck dienen, Personen, die für die Mitgliedschaft in einem der Gremien des Deutschlandradio in Aussicht genommen werden, auch persönlich in eine hinreichende Distanz zu staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen zu bringen. Vernetzungen aus diesen Entscheidungszusammenhängen sollen möglichst vermieden werden, denn es sei ein „Anliegen des Gebots der staatsfernen Ausgestaltung des Rundfunks, solche Vernetzungen gerade zu begrenzen.“¹² Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Karenzzeit von mindestens 60 Monaten eher angemessen, 18 Monate sind hingegen deutlich zu kurz.

⁹ Rdn. 78 des Urteils

¹⁰ Rdn. 79 des Urteils

¹¹ Rdn. 63, 71, 74 und 79 des Urteils

¹² Rdn. 76 des Urteils

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

5. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sollen dreizehn Vertreter(innen) der vertrags-schließenden Länder, sowie zwei Vertreter(innen) des Bundes, in den Hörfunkrat von der jeweils zuständigen Regierung entsandt werden. Die Regelung sieht nicht zwingend vor, dass es sich bei diesen (Vertreter(innen)) um Mitglieder der Exekutive handeln muss, andererseits belässt sie die Auswahl- und Entsendungsentscheidung aber der Exekutive. Für diese Anordnung gibt es keine nachvoll-ziehbare Begründung. Das Urteil des BVerfG legt vielmehr nahe, dass diese Entscheidung gerade nicht durch die Exekutive erfolgen sollte. Substantielle Auswahlfreiräume von Regierungsmitgliedern oder sonstigen Vertreterinnen und Vertretern der Exekutive auch hinsichtlich der Bestellung von staatsnahen oder staatlichen Mitgliedern sind wegen der Notwendigkeit der konsequenten Begrenzung des staatlichen Einflusses auf die Zusammensetzung der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und wegen der damit verbundenen mögli-chen Auswirkung auf deren Arbeit¹³ bedenklich. Der DJV hat sich wie dargelegt insoweit den Ausführungen des Minderheitsvotums angeschlossen¹⁴ und plä-diirt daher dafür, keine Exekutivvertreter(innen) in die Gremien des Deutsch-landradios zu entsenden. Das bedeutet, dass etwa Parlamentarier oder Parteien-vertreter als staatliche oder staatsnahe Personen durchaus nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 entsandt werden können. Die Auswahl- und Entsendungsentscheidung sollte allerdings den jeweiligen Parlamenten zugewiesen werden.
6. In § 21 Abs. 1 Nr. 8 – 16 sollen weitere neun Mitglieder des Hörfunkrates be-stimmt werden, die von noch festzulegenden Bundesverbänden entsandt werden sollen. Angesichts des Fehlens jeglicher Begründung ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung völlig offen lässt, nach welchem Verfahren diese Mitglieder ausgewählt werden und wer die Auswahl trifft. Lediglich das Entsendungsrecht nach der Auswahl ist nach § 21 Abs. 3 den jeweiligen (noch zu benennenden) Verbänden zugeordnet. Das BVerfG hat geurteilt, dass Regierungsmitglieder und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Exekutive auf die Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben dürfen. „Wenn die Auswahl staatsferner Personen maßgeblich in der Hand der Regierungen läge, wäre die Gefahr, dass die Kräftefelder des Wettbewerbs um Amt und Mandat auf die Auswahl überwirken, groß und könnten Anreize er-wachsen, amtliche und politische Perspektiven durch die Auswahl entsprechen-

¹³ Vgl. Rdn. 67 und 123 des Urteils

¹⁴ Vgl. oben Nr. 7 und Fn. 8



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

der Gruppenvertreter zu verstärken. (...) Eine ihnen frei anheimgestellte oder nur durch allgemein auf Lebensbereiche abstellende Regelungen angeleitete Auswahl der Personen, die als staatsferne Mitglieder in den Gremien mitwirken, ist deshalb mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar (vgl. Schuster, Meinungsvielfalt in der dualen Rundfunkordnung, 1990, S. 149)¹⁵. Nach Auffassung des DJV ist dies bei der Ergänzung weiterer neun noch festzulegender Bundesverbände zu beachten.

7. In § 21 Abs. 1 Nr. 27 soll wie bisher in § 21 Abs. 1 lit. r) geregelt werden, dass für abwechselnd jeweils eine Amtsperiode ein Vertreter von ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. - Landesbezirk Rheinland-Pfalz - aus dem Fachbereich Medien oder ein Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes/Landesverband Rheinland- Pfalz dem Hörfunkrat angehören sollen. Ein weiterer Vertreter von verdi soll nach § 21 Abs. 1 Nr. 22 (bisher: § 21 Abs. 1 lit. m) Mitglied des Hörfunkrates sein. Der DJV schlägt angesichts dieses Ungleichgewichtes vor, einem Vertreter des DJV, Landesverband Rheinland- Pfalz und einem Vertreter ver.di, Landesbezirk Hamburg, je einen vollen Sitz zuzuweisen. Der Vorschlag dient einerseits dem Zweck, einer Versteinerung des Gremiums vorzubeugen. Er soll andererseits aber besser als bisher die Kontinuität in der Arbeit des Hörfunkratsmitglieds sicherstellen.
8. Nach § 21 Abs. 6 Satz 5 (bzw. nach § 24 Abs. 3) soll das jeweilige Organ Hörfunkrat oder Verwaltungsrat die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft im jeweiligen Rat bei der Abberufung aus wichtigem Grund treffen, wobei die Abberufung aber entsprechend der Entscheidung des BVerfG der entsendungsberechtigten Stelle obliegt (§ 21 Abs. 6 Satz 3 Nr. 7). Der Vorschlag ist insoweit widersprüchlich bzw. es wird nicht klar, welchen Regelungsgehalt die Entscheidung über das Erlöschen durch das jeweilige Organ gegenüber der Abberufung durch die jeweilige entsendungsberechtigte Stelle haben soll.
9. Nach § 24 Abs. 1 sollen dem Verwaltungsrat zukünftig zwölf Mitglieder angehören, davon drei Vertreter der Länder und ein Vertreter des Bundes, die von den jeweiligen Regierungen entsandt werden.

¹⁵ Rdn.67 des Urteils

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Das Deutschlandradio ist eine Körperschaft, deren Mitglieder die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) sind. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 1 des Staatsvertrages). Für die Entsendung von Regierungs- oder sonstigen Exekutivvertretern in den Verwaltungsrat der Körperschaft besteht schon deswegen kein Bedarf. Die Mitglieder der Körperschaft sind durchaus in der Lage, die vorgesehenen Mitglieder des Verwaltungsrats zu berufen. Dabei sollte das Entsendungsrecht nicht nur den Intendanten zugewiesen werden, im Interesse der Vielfaltssicherung und der Notwendigkeit einer institutionellen Ausgestaltung, die darauf abzielen muss, dass die Mitglieder möglichst verschiedenartige Sichtweisen, Erfahrungen und Wirklichkeitsdeutungen mitbringen, sollte das Entsendungsrecht eher den Rundfunkräten der Anstalten zugeordnet werden.

Eine Notwendigkeit, staatsnahe Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden, besteht aber auch darüber hinaus nicht. Im Gegenteil, das Urteil des BVerfG legt es vielmehr nahe, den staatlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wegen der mit der Einflussnahme verbundenen möglichen Auswirkung auf deren Arbeit konsequent zu begrenzen¹⁶.

10. In § 25 Abs. 5 soll geregelt werden, dass die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse „grundsätzlich“ nicht öffentlich stattfinden. Das BVerfG hat zur notwendigen Transparenz der Arbeit der Gremien des ZDF ausgeführt, dass der Gesetzgeber Regelungen zu schaffen hat, die für die Arbeit der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jedenfalls ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten¹⁷. Allerdings sei es Aufgabe des Gesetzgebers, dafür Sorge zu tragen, dass in den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Ausgleich zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Rundfunkaufsicht und den Vertraulichkeitserfordernissen einer sachangemessenen Gremienarbeit hergestellt wird. Etwa die Entscheidung, ob für die Arbeit der Gremien der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gelten soll, sei Sache des Gesetzge-

¹⁶ Vgl. oben Nr. 5 und Rdn. 67 sowie Rdn. 123 des Urteils

¹⁷ Rdn. 82 des Urteils



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

bers¹⁸. Der vorliegende Staatsvertragsentwurf sieht für die Sitzungen des Hörfunkrats die Öffentlichkeit grundsätzlich (außer in bestimmten Fällen) vor, während die Sitzungen des Verwaltungsrates „grundsätzlich“ nicht öffentlich sein sollen. Warum sich die Länder so entschieden haben, ist nicht erkennbar. Der DJV plädiert wegen der Bedeutung der Tätigkeit des Verwaltungsrates für das Deutschlandradio und wegen seiner Einflussmöglichkeiten auf die Berichterstattung¹⁹ dafür, auch für Sitzungen des Verwaltungsrates grundsätzlich die Öffentlichkeit zuzulassen. Das gilt insbesondere dann, wenn es um Themen geht, die die Einflussmöglichkeiten des Verwaltungsrates auf die Gestaltung der Berichterstattung besonders zum Ausdruck bringen, wie etwa die von ihm zu behandelnden Haushaltsfragen.

C. II Zu § 33 Abs. 3 des Staatsvertrages

1. In § 33 Abs. 3 soll nach dem veröffentlichten Entwurf des Staatsvertrags geregelt werden:

„(3) Der Intendant schafft mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12 a des Tarifvertragsgesetzes eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Diese steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.“

2. Der Vorschlag zu § 33 Abs. 3 im Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrages entspricht inhaltlich und im Wesentlichen auch dem Wortlaut nach dem § 34 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg²⁰.

Ebenso wie für den RBB nach dem soeben genannten Staatsvertrag soll nach dem Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrages zukünftig für die Körper-

¹⁸ Rdn. 85 des Urteils

¹⁹ Rdn. 55 des Urteils

²⁰ i.d.F.d. Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin-Brandenburg vom 30. August/11. September 2013, GVBl. Berlin 2013, S. 634

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

schaft neben den Personalvertretungen eine eigenständige Freienvertretung treten, deren Tätigkeit in einem Statut geregelt werden soll, welches der Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrats schafft.

3. Wie dargelegt, lehnen der DJV, ver.di und der DGB die Schaffung einer eigenständigen Vertretung der Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen der Körperschaft ab (3.1). Sie befürworten stattdessen die Zuständigkeit der in der Körperschaft tätigen Personalräte auch für die Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen auf der Grundlage des am Gerichtssitz der Körperschaft geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes (3.2).

3.1 Ablehnung des Novellierungsvorschlags

3.1.1. Schutzbedürftigkeit arbeitnehmerähnlicher Personen

Arbeitnehmerähnliche Personen sind nach der gesetzlichen Definition in § 12 a des Tarifvertragsgesetzes solche, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind, wenn sie aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind und die geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen. Arbeitnehmerähnliche Personen unterscheiden sich danach von Arbeitnehmern zunächst durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit. Arbeitnehmer sind persönlich abhängig, da weisungsgebunden²¹. Dagegen kann die Weisungsgebundenheit bei arbeitnehmerähnlichen Personen nicht festgestellt werden, wohl aber die wirtschaftliche Abhängigkeit und die persönliche Leistungserbringung.

Da die Frage, ob Personen als arbeitnehmerähnlich oder als Arbeitnehmer zu behandeln sind, lediglich mit dem Merkmal der persönlichen Abhängigkeit²² zu beantworten ist, ist es schon wegen der Unschärfe des Arbeitnehmerbegriffes und der Rechtsprechung (die in Grenzfällen sogar ein Wahlrecht der Vertragsparteien vorsieht²³) angezeigt, hinsichtlich der kollektiven Interessensvertretung

²¹ Vgl. § 106 GewO

²² Vgl. dazu BAG 5 AZR 107/90 einerseits und BGH NJW-RR 1991m,1458 andererseits

²³ Vgl. BAG NZA 2010,877



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

zwischen diesen Personenkreisen keine unterschiedlichen Regelungen zu treffen.

Zwar sind arbeitnehmerähnliche Personen per definitionem nicht persönlich abhängig, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass sie dergestalt an den Auftraggeber gebunden sind, dass ohne dessen Aufträge die wirtschaftliche Existenzgrundlage entfiere²⁴. Arbeitnehmerähnliche Personen sind ebenfalls nach der gesetzlichen Definition sozial schutzbedürftig, d.h. dass ihre Abhängigkeit vom Auftraggeber nach der Verkehrsanschauung einen solchen Grad erreicht hat, wie er im Allgemeinen nur in einem Arbeitsverhältnis vorkommt und dass die (auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen) geleisteten Dienste nach ihrer sozialen Typik mit denen eines Arbeitnehmers vergleichbar sind²⁵. Auch die der Definition einer arbeitnehmerähnlichen Person immanenten Merkmale sprechen demnach dafür, die kollektive Interessenvertretung für einerseits Arbeitnehmer, andererseits arbeitnehmerähnliche Personen nicht unterschiedlich auszugestalten.

3.1.2. Unabhängigkeit der Interessenvertretung

Personalvertretungen werden auf gesetzlicher Grundlage, nämlich den Personalvertretungsgesetzen, gebildet. Personalvertretungen sind rechtlich als eigenständige dienststelleninterne Organe anzusehen²⁶, denen allerdings die eigene Rechtspersönlichkeit, nicht aber eine Teilrechtsfähigkeit abgesprochen wird²⁷, Kennzeichnend für Personalvertretungen ist es, dass sie zum einen innerhalb der Dienststelle die Gesamtheit der Beschäftigten²⁸ repräsentiert, legitimiert durch demokratische Wahlen: Zum Weiteren gehört es zu den konstituierenden Elementen der Personalratsarbeit, dass die Institution der Personalvertretung und al-

²⁴ Vgl. OLG Köln, AP Nr. 5 zu § 12 a TVG

²⁵ BAG NZA 1991,239

²⁶ Vgl. z.B. BVerwG PersR 2003, 276 (277): organisatorisch verselbständigt und mit eigenen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet

²⁷ Vgl. statt vieler Altwater/Altwater Basiskommentar BPersVG, § 1, Rdn. 19a, 7. Aufl.; BVerwGE 90, 76 (77)

²⁸ Vgl. zum Beschäftigten-Begriff einerseits § 4 Abs. 1 BPersVG, andererseits z.B. § 5 Abs. 1 LPersVG NRW

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

le in ihr und für sie tätigen Personen unabhängig arbeiten können müssen²⁹. Die Unabhängigkeit des Personalrats im Verhältnis zur Dienststelle und der Dienststellenleitung kommt zunächst dadurch zum Ausdruck, dass die **Personalvertretungen** als kollektive Vertretungsorgane der Beschäftigten ausschließlich auf der Grundlage interner Willensbildung selbstständig und allein verantwortlich darüber zu bestimmen haben, wie sie ihre Geschäfte führen und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie **unterliegen keinen Weisungen oder der Rechtsaufsicht des Dienststellenleiters**³⁰. Die Dienststellenleitung darf sich danach in die Amtsführung des Personalrats nicht einmischen³¹.

Die Rechtsstellung des Personalrats ist im Verhältnis zum Dienststellenleiter durch Weisungsunabhängigkeit und **Gleichrangigkeit** gekennzeichnet³². Die Unabhängigkeit der Personalvertretungen erstreckt sich auf alle inhaltlichen Ebenen der Beteiligung der Personalratstätigkeit³³ und auf alle Befugnisse³⁴. Die Unabhängigkeit erstreckt sich zudem auf jeden Aspekt der Funktionen, die der Personalrat ausübt. Ausdrücklich sichern diese Unabhängigkeit der Personalvertretungen eine ganze Reihe von Einzelvorschriften³⁵.

Eine der Unabhängigkeit der Personalvertretung entsprechende und diese Unabhängigkeit gewährleistende Rechtslage für eine gesonderte Vertretung der kollektiven Interessen von arbeitnehmerähnlichen Personen könnte nur über gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die denen der Personalvertretungsgesetze gleichen. Die gesetzliche Normierung ist zwingend, weil sonst die Unabhängigkeit, die das Personalvertretungsrecht erfordert, nicht gewährleistet werden könnte und daher nicht gegeben wäre. Die Unabhängigkeit der Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen ist aber ebenso notwendig, wie die der Personalvertretungen, weil die Interessen dieses Personenkreises auf Grund der

²⁹ Vgl. BVerfGE 28, 314 (322); BVerwG PersR 2010, 74 (77)

³⁰ Vgl. BVerwG, PersV 1987,412; BVerfGE 28,295 (308 f); Lorenzen et al (Faber), BPersVG, Loseblattkommentar, § 1, Rdn. 126 m.w.N. aus der Rspr.

³¹ Vgl. zum BetrVG: BAG NZA 1993,186

³² Vgl. BVerwG PersR 2010,74 (77)

³³ Vgl. Lorenzen, aaO, (Faber), Rdn. 128 f, (auch der Datenschutzbeauftragte ist z.B. nicht befugt, den Personalrat in datenschutzrelevanter Hinsicht zu kontrollieren)

³⁴ Vgl. BayVerwGH PersR 1992,39: in finanzieller Hinsicht hat etwa der Rechnungshof keine Befugnisse gegenüber einer Personalvertretung

³⁵ Vgl. z.B. §§ 8, 10, 34 Abs. 4, 44, 46 BPersVG usw.



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

vergleichbaren Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit denen der Arbeitnehmer gleichen, wenn nicht identisch sind.

Eine Interessenvertretung für arbeitnehmerähnliche Personen, die den dargelegten Voraussetzungen und Anforderungen nicht entspricht, der also die Unabhängigkeit auch gegenüber der Dienststellenleitung vollständig fehlt, wäre zur Interessensvertretung kaum, zu einer effektiven Interessenvertretung nicht in der Lage.

Die vorgesehene Vorschrift in § 33 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag ist aber als Regelung (auch) zur Gewährleistung der notwendigen Unabhängigkeit einer Freienvertretung schon im Ansatz nicht geeignet.

Ein Intendant, der, wenn auch mit Zustimmung des Verwaltungsrats, ein Statut für eine institutionalisierte Freienvertretung schafft, hat nicht die formelle Kompetenz eines Gesetzgebers, die Unabhängigkeit der Interessenvertretung der durch diese Vertretung repräsentierten Beschäftigten zu gewährleisten. Weil dem Intendanten diese Kompetenz fehlt, kann er die notwendige Unabhängigkeit der Interessenvertretung nicht gewährleisten.

Da der Gesetzgeber des Staatsvertrags weder in § 33 Abs. 3 des Entwurfs noch an anderer Stelle die Kompetenzen des Intendanten entsprechend erweitert, dürfte der Intendant rechtlich die notwendige Unabhängigkeit der Interessenvertretung aber auch nicht sicherstellen. Ohne entsprechende Legitimation darf er in die ihm für die Dauer seines Amtes verliehene verfassungsrechtliche Stellung³⁶ nicht eingreifen.

Die Kompetenz, die verfassungsrechtlich gewährleistete Rundfunkfreiheit auszugestalten, und in der Ausgestaltung andere verfassungsrechtlich gesicherte Positionen mit der Rundfunkfreiheit zum Ausgleich zu bringen, steht insoweit allein dem Gesetzgeber zu³⁷. Selbst wenn der Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrats ein Statut erlasse, das vollständig die Unabhängigkeit der Freienvertretung gewährleisten würde, wäre dieses Statut mangels gesetzlicher Grundlage rechtlich jederzeit angreifbar.

³⁶ Die Rundfunkfreiheit beinhaltet auch die Freiheit, die zur Verwirklichung der Rundfunkfreiheit notwendigen personellen Maßnahmen ergreifen zu dürfen, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

³⁷ Vgl. BVerfGE 136, 9 (34)



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

3.1.3. Erfahrungen mit einem Freienstatut beim RBB

Das Modell einer von der Personalvertretung unabhängigen Freienvertretung wird derzeit beim RBB erprobt. Verdi und DJV haben auch beim RBB von Anfang an dafür plädiert, dass die arbeitnehmerähnlichen Personen durch die Personalvertretung des RBB repräsentiert werden. Aus unserer Sicht haben das RBB-Freienstatut und die darauf beruhende Tätigkeit der RBB-Freienvertretung gezeigt, dass diese Form der institutionalisierten Vertretung nicht das gewünschte Ergebnis einer wirksamen und für beide Seiten verbindlichen und konstruktiven Mitwirkung ermöglicht. Immer wieder gibt es Differenzen über Zuständigkeiten und Kompetenzen, die eine einvernehmliche und konstruktive Problemlösung erschweren.

So kann diese Vertretung z.B. die Einhaltung von auch für arbeitnehmerähnlich Beschäftigten geltenden Gesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen schon deswegen nicht wirksam kontrollieren, weil sie nach dem Statut ca. die Hälfte der Größe des Personalrats erreicht³⁸. Dienstvereinbarungen kann eine solche Vertretung nicht abschließen, die ihr möglichen Vereinbarungen beschränken sich auf wenige, kaum relevante Fälle. Der Rechtscharakter dieser Vereinbarungen ist völlig unklar. Tarifverträge kann die Freienvertretung des RBB ebenfalls angesichts der Vielzahl der arbeitnehmerähnlichen Personen kaum wirksam kontrollieren. Die wenigen Fälle von Mitbestimmungsrechten sehen zwar als Zustimmungsverweigerungsgrund grundsätzlich auch einen Verstoß gegen Tarifverträge vor, jedoch kann die Freienvertretung nur monieren, dass eine beabsichtigte Maßnahme die spezifischen Belange arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeit nicht ausreichend berücksichtigt. Im Streitfall bleibt die Freienvertretung daher oftmals auf den guten Willen der Geschäftsleitung angewiesen. Dasselbe gilt etwa für Belange des Datenschutzes. Weil die gesetzliche Rechtsgrundlage insoweit fehlt, ist die Freienvertretung - anders als der Personalrat - häufig darauf beschränkt, sich mit anonymen Statistiken zufrieden geben zu müssen³⁹.

³⁸ Der Personalrat des RBB mit 13 Mitgliedern repräsentiert ca. 1900 Angestellte, die Freienvertretung mit 7 Mitgliedern ca. 1400 arbeitnehmerähnliche Personen

³⁹ Vgl. 12. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg, S. 46



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Die Personalvertretungen haben nach dem jeweiligen Personalvertretungsgesetz bestimmte Beteiligungsrechte⁴⁰, die sich grob in Informationsrechte, Anhörungsrechte, Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte unterteilen lassen. Auch in diesen Rechten, insbesondere in den Mitwirkungs-, vor allem aber den Mitbestimmungsrechten, kommt zum Ausdruck, dass nur eine unabhängige Personalvertretung diese Rechte effektiv wahrnehmen kann. Dagegen macht schon die Formulierung⁴¹ des Entwurfs des § 33 Abs. 3 deutlich, dass beabsichtigt ist, ein Gremium zu schaffen, das keine gesetzlich verankerten Rechte ausüben kann. Es wäre nur einseitig legitimiert und abhängig von der Dienststellenleitung, also dem Intendanten. Es wäre zudem nur mit eingeschränkten Rechten ausgestattet, denn gefordert ist nur ein „regelmäßiger Austausch“. Nicht einmal Informationsrechte werden der Freienvertretung gesetzlich zugebilligt. Dies würde dem Ziel einer institutionalisierten Interessenvertretung, die der der Angestellten entspricht, zuwider laufen.

Im Folgenden beschreiben wir wesentliche Rechte der Personalvertretungen, die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht oder nur eingeschränkt offen stehen. Sie werden insoweit gegenüber den Angestellten benachteiligt.

Informationsrechte:

- (1) Die Dienststellenleitung hat den Personalrat nach § 68 Abs. 2 BPersVG umfassend und rechtzeitig zu unterrichten. Ihm sind dazu die erforderlichen schriftlichen Unterlagen vorzulegen.

Dieses Recht gegenüber der Dienststellenleitung steht der Freienvertretung im RBB und damit den freien Mitarbeiter/innen und Mitarbeitern nicht zu, ihr Informationsanspruch ist beschränkt auf den jeweiligen Bereich.

⁴⁰ Vgl. z.B. §§ 66 ff BPersVG

⁴¹ (3) Der Intendant schaftt mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Diese steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

- (2) Der Leiter/die Leiterin der Dienststelle soll nach § 66 BPersVG mindestens einmal im Monat zu vertraulichen Besprechungen („Monatsgespräch“) zusammenkommen. In den Gesprächen sollen „die Gestaltung des Dienstbetriebes“ sowie insbesondere „alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren“ besprochen werden.

Demgegenüber hat die Freienvertretung des RBB lediglich Anspruch auf einen Gesprächstermin, der in der Regel einmal im Quartal stattfindet.

Gerade auch an diesem Beispiel zeigt sich, wie absurd es wäre, „alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren“ in getrennten Gesprächsrunden zu bereden. Gefährdungsbeurteilungen, Schichtsysteme, elektronische Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten, Produktionsweisen multimedial auszurichten, das Programm neu zu strukturieren usw. betreffen angestellte UND freie Mitarbeiter/innen gleichermaßen. Beide Gruppen müssen die Chance haben, über eine gemeinsame Interessenvertretung ihre ggf. auch unterschiedlichen Interessen miteinander zu beraten und sie gegenüber der Dienststelle zu verfechten. Sie haben Anrecht darauf, dieselben Informationen zum gleichen Zeitpunkt zu erhalten. Sie haben ein Recht darauf, die Antworten der Geschäftsleitung auf die Fragen Angestellter und arbeitnehmerähnlicher Personen gemeinsam und ungefiltert zu hören. Eine getrennte Information zweier Vertretungen lädt hingegen gerade dazu ein, Beschäftigtengruppen gegeneinander auszuspielen.

- (3) Der Personalrat hat nach den §§ 48 und 49 BPersVG zweimal im Jahr Personalversammlungen abzuhalten, in denen er über das inhaltliche Gestaltungsrecht frei verfügt. Diese Versammlungen sind nicht öffentlich. Freie Mitarbeiter/innen dürfen an ihr deshalb nicht teilnehmen, weil sie derzeit keine Beschäftigten im Sinne des BPersVG sind. Sie können so weder aus erster Hand erfahren, welche Aktivitäten der Personalrat zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen entfaltet hat, noch können sie an der freien Aussprache darüber teilnehmen. Sie können auch an der Befragung und den Diskussionen mit Dienststellenleitung und Vorgesetzten während der Personalversammlung nicht teilnehmen. Nach dem RBB-Freienstatut hat zwar auch die Freienvertretung die Möglichkeit, eine Versammlung der Freien einzuberufen. Diese darf jedoch nur die Themen behandeln, die die freien Beschäftigten unmittelbar betreffen. Nicht nur werden so (siehe oben) die



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

alle Beschäftigten betreffenden Themen jeweils nur ausschnittartig behandelt, die Freienversammlung ist auch inhaltlich deutlich eingeschränkt.

Mitbestimmung bei Arbeitsbedingungen:

Arbeitszeiten

Freie Mitarbeiter werden durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und Dienstvereinbarungen zur Verteilung der Arbeitszeit (z.B. Dienstvereinbarung über die Dienstplangestaltung beim Inforadio) nicht geschützt. Sie verrichten in gemischten Teams mit Angestellten vor Ort jedoch in gemeinsamen Dienstplänen dieselbe Arbeit. Die Folge:

- Verkürzte Schichten z.B. für besonders erschwerte Arbeitsbedingungen müssen zwar Angestellte, nicht aber den freien Mitarbeitern/innen gewährt werden.
- Es gibt keine Instanz, die überwacht, ob die gesetzlichen Ruhezeiten von mindestens elf Stunden zwischen Dienstende und Dienstbeginn am nächsten Tag (ArbZG) auch bei freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingehalten werden.
- Auch ob die Pausenzeiten geplant und eingehalten werden, darf der Personalrat nur bei Festangestellten, nicht aber bei Freien überprüfen.
- Die Dienstplanung von Freien wird von keiner unabhängigen Instanz darauf geprüft, ob gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse bei der Gestaltung ihrer Dienstplanung eingehalten werden. So schreibt es das Arbeitszeitgesetz aber zwingend vor. Als solche Erkenntnisse gelten etwa die Vorwärtsrotation von Diensten, verkürzte Nachtschichten, Begrenzung der maximalen Folge von Nachtschichten oder die Verkürzung von Diensten, die durch andere Umstände erschwert sind.

Zwar gilt das ArbZG für arbeitnehmerähnliche Personen nicht, jedoch gilt das Arbeitsschutzgesetz. Das ArbSchG dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt auch für arbeitnehmerähnliche Personen. Ohne Informations-, Initiativ- und Mitbestimmungsrechte für diesen Personenkreis läuft das ArbSchG aber sehr oft ins Leere.



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Beschäftigungsverbot

Der Beschäftigungsschutz werdender Mütter kann nicht wirksam überprüft werden. Ein Informations- und Initiativrecht stünde einer nur statutengestützten Interessenvertretung nur eingeschränkt zu.

Konflikte

Tauchen Konflikte zwischen Mitarbeitern/innen und Vorgesetzten auf, können Festangestellte einen Personalrat zum Gespräch mit dem Vorgesetzten mitbringen. Sie können sich so z.B. durch Zeugen unterstützen lassen, die der Schweigepflicht unterliegen. Der Personalrat kann dann z.B. bei Anhalten der Beschwerden den nächst höheren Vorgesetzten - bis hin zur Geschäftsleitung aufsuchen. Denn es ist seine Pflicht "Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und auf ihre Erledigung hinzuwirken", wie es in § 68 BPersVG heißt. Er kann z.B. eine Mediation oder andere Schlichtungsverfahren fordern. Da der geregelte Umgang mit Konflikten in einem Betrieb auch eine Frage der Mitbestimmung ist (§ 75 Ab. 3 Nr. 15 BPersVG), kann der Personalrat etwa zum Umgang mit Mobbingfällen oder sexueller Belästigung Dienstvereinbarungen abschließen. Diese haben für die arbeitnehmerähnlichen Personen jedoch keine Verbindlichkeit, obwohl auch insoweit der Schutz notwendig wäre. Nach dem Freienstatut des RBB haben arbeitnehmerähnliche Personen hinsichtlich der Fragen der Regelung der Ordnung im rbb und des Verhaltens der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten nur durch ihre Freienvertretung ein Recht auf Erörterung und Mitwirkung, jedoch nicht auf Mitbestimmung.

Kommt es zu Konflikten zwischen Freie Mitarbeiter/innen und Vorgesetzten, gibt es also keine Form der Unterstützung durch den Personalrat oder entsprechende Dienstvereinbarungen.

Gestaltung von Arbeitsplätzen

Bei der Auswahl von Tischen, Stühlen, Monitoren usw. hat der Personalrat ein gewichtiges Wort mitzureden, insbesondere wenn neue Arbeitsplätze eingerichtet werden. Er hat dafür zu sorgen, dass gesicherte arbeitswissenschaftliche Kenntnisse und Normen eingehalten werden. Er hat darauf zu achten, dass die Ergonomie von Arbeitsplätzen kontinuierlich verbessert wird. (ArbSchG) Zuweilen muss er seine Dienststelle dabei zu Gunsten der Gesundheit auch auffordern; etwas tiefer in die Tasche zu greifen, und nicht alles vom Billiganbieter,



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

von der Stange zu kaufen. Dies kann er aufgrund seines gesetzlichen Auftrages in Form eines Mitbestimmungsrechts tun.

Eine gesetzliche Mitbestimmung bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen von arbeitnehmerähnlichen Personen gibt es nicht. Das RBB-Statut sieht lediglich eine Mitwirkung der Freienvertretung vor. Forderungen nach gut gestalteten Arbeitsplätzen sind damit letztendlich dem Goodwill oder der Kassenlage der Dienststelle unterworfen, wenn „nur“ freie Mitarbeiter/innen dort tätig sind.

Mitwirkung statt Mitbestimmung

Wie bereits zuvor dargestellt, hat die Freienvertretung in wesentlichen Fragen der Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen keine adäquaten Handlungsmöglichkeiten, insbesondere keine dem Personalvertretungsrecht vergleichbaren Mitbestimmungsmöglichkeiten. Nach dem Freienstatut des RBB, das ersichtlich Pate auch für das Deutschlandradio stehen soll, hat die Freienvertretung insbesondere in folgenden Angelegenheiten im Gegensatz zum Personalrat des RBB nur ein Mitwirkungs-, aber kein Mitbestimmungsrecht:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbes. Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, Gestaltung der Arbeitsplätze;
- Allgemeine Fragen der Fortbildung;
- Beendigung oder wesentliche Einschränkungen von Tätigkeiten im Sinne von Ziff. 6.7 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des rbb (auf Antrag der bzw. des Betroffenen);
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen arbeitnehmerähnlich Beschäftigte;
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Honorare;
- Beurteilungsrichtlinien für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte;
- Regelung der Ordnung im rbb und des Verhaltens der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In all den aufgeführten Themengebieten sind die Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen von denen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht grundsätzlich verschieden, sodass damit die vorgenommene schwächere Beteiligungsform zu rechtfertigen wäre. Im Gegenteil, gerade in Fragen des Gesundheitsschutzes, der Entwicklung von Arbeitsmethoden oder des Verhaltens und der Ordnung, sind die Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen gleichgelagert mit denen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Information statt Mitbestimmung

In folgenden Fällen hat der RBB die Freienvertretung lediglich zu informieren:

- a) Zahlen zur Beschäftigung arbeitnehmerähnlicher Personen, inkl. Informationen über das Verhältnis von weiblichen und männlichen Beschäftigten, Beschäftigungen über die Altersgrenze hinaus, Erbringung tarifvertraglicher sowie freiwilliger sozialer Leistungen an diesen Personenkreis (mind. halbjährlich). Der Personalrat des RBB hat insoweit nicht nur Informationsrechte, sondern teilweise auch Mitbestimmungsrechte z.B. nach § 75 Abs. 1 Nr. 5 BPersVG
- b) Einsatzpläne, soweit arbeitnehmerähnlich Beschäftigte betroffen sind. Wie oben dargelegt, hat der Personalrat des RBB ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG.
- c) Umstrukturierungen einzelner Bereiche oder Redaktionen mit erheblichen Auswirkungen auf arbeitnehmerähnlich Beschäftigte. Hier hat der Personalrat des RBB z.B. das Mitbestimmungsrecht nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG.
- d) Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung arbeitnehmerähnlich Beschäftigter zu überwachen; dem Personalrat des RBB steht ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG zu.
- e) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs mit Auswirkungen auf arbeitnehmerähnlich Beschäftigte. Der Personalrat des RBB hat insoweit ein Mitbestimmungsrecht nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG.



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Mitbestimmung und Mitwirkung bei der Besetzung freier Stellen

Ausschreibungsverzicht

Der Personalrat des RBB kann auf die Besetzung freier Stellen durch Mitbestimmungsrecht Einfluss nehmen, wenn ein Verzicht auf eine Ausschreibung beabsichtigt ist. Ein vergleichbares Recht hat die Freienvertretung des RBB nicht. Vertreter der freien Mitarbeiter/innen sind bei der Abstimmung des Personalrats über Ausschreibungsverzichte nicht zugegen. Sie können die Berücksichtigung der Interessen von freien Bewerber/innen also auch nicht durchsetzen.

Einstellung

Bei der Beratung über die Einstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin, muss der Personalrat nach den Bewerbungsgesprächen alle Interessen von Bewerbern und Angestellten berücksichtigen und gewichten. Solche Entscheidungen sind oft schwierige Abwägungen. Beispiel: Soll eine Frau, eine Teilzeitbeschäftigte oder ein Behinderter für eine freie Stelle ausgewählt werden? Sie alle genießen gesetzliche Schutzrechte. Ein Zielkonflikt. Sind alle dazu geeigneten und qualifizierten internen Bewerber/innen zum Gespräch eingeladen worden? Der Personalrat hat zu prüfen: Welche Gesetze könnten bei der Ablehnung eines Bewerbers /einer Bewerberin verletzt werden?

Während die Interessen von Angestellten, Frauen, von Schwerbehinderten und Auszubildenden durch Personalrat, Frauenvertretung, Schwerbehindertenvertretung und Jugend- und Auszubildendenvertretung in gemeinsamen Beratungen sorgfältig abgewogen werden, sind keine freien Mitarbeiter*innen bei der Entscheidungsfindung dabei. Die Freienvertretung des RBB hat keine entsprechenden Rechte.

Der Vergleich der Beteiligungsrechte der Personalvertretung mit den möglichen Beteiligungsrechten einer Freienvertretung auf der Grundlage eines Status nach § 33 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag zeigt, dass eine effektive Interessenvertretung der Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen des Deutschlandradios auf der Grundlage eines solchen Status nicht möglich ist. Auch deswegen lehnen DJV und ver.di den Vorschlag zu § 33 Abs. 3 des Staatsvertrags Deutschlandradio ab.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Eine uneingeschränkte Mitbestimmung der Freienvertretung beim RBB ist in keinem Fall vorgesehen. In den wenigen Fällen, in denen die Freienvertretung nach § 41 rbb-Freienstatut ein Mitbestimmungsrecht hat, kann die nach dem Statut (§ 43) gebildete Schiedsstelle nach einer Zustimmungsverweigerung der Freienvertretung lediglich die (in vollem Umfang gerichtlich überprüfbare) Feststellung treffen, ob die beabsichtigte Maßnahme die spezifischen Belange arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausreichend berücksichtigt und deswegen die Zustimmungsverweigerung rechtfertigt war.

Die Erfahrungen der Freienvertretung beim RBB sind daher hinsichtlich der Effektivität der Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen so, dass sie nachdrücklich dafür eintritt, die Zuständigkeit des Personalrats auch auf die Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen zu erstrecken.

3.2. Eigener Vorschlag

DGB, ver.di und der DJV schlagen statt des vorgesehenen § 33 Abs. 3 eine Änderung des § 33 Abs. 2 wie folgt vor:

„(2) Für die Körperschaft sind das **Landespersonalvertretungsgesetz** und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung **des für den Gerichtsstand maßgeblichen Sitzlandes nach Maßgabe der für die Landesrundfunkanstalt** geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar.“

Deutschlandradio hat aktuell 719 Planstellen, wovon 395 auf den Sitz Köln und 324 auf den Sitz Berlin entfallen. Wegen der Besetzung einiger Stellen mit Teilzeitkräften hat Deutschlandradio insgesamt 783 angestellte Mitarbeiter*innen. Darüber hinaus beschäftigt Deutschlandradio mehr als 550 arbeitnehmerähnliche Personen, rund 370 davon in Köln und 180 in Berlin (Stand: 2013). Der überwiegende Teil arbeitet in festen Zusammenhängen als Redakteur*in oder Moderator*in mit redaktioneller Verantwortung.

Im Saarländischen Rundfunk, dem HR, WDR, Radio Bremen, dem ZDF und dem SWR werden die arbeitnehmerähnlichen Personen selbstverständlich, teilweise schon seit vielen Jahren, durch den Personalrat mit vertreten. Es ist daher längst überfällig, diese Art der Vertretung auch bei den anderen Rundfunkanstalten vorzusehen, also auch beim Deutschlandradio.



DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Für die Körperschaft ist derzeit nach dem geltenden § 33 Abs. 2 des BPersVG und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der für die „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar. Für die Deutsche Welle gilt das BPersVG mit den in § 90 BPersVG enthaltenen besonderen Vorschriften für die Rundfunkanstalt. § 90 Nr. 5 BPersVG regelt ausdrücklich, dass zu den Beschäftigten der Deutschen Welle im Sinne des BPersVG arbeitnehmerähnliche Personen nicht gehören. Würde der Deutschlandradio-Staatsvertrag weiterhin die Anwendung des BPersVG nach Maßgabe der für die Deutsche Welle geltenden Vorschriften vorsehen, müsste § 90 BPersVG geändert werden. Diese Änderung scheidet aus kompetenzrechtlichen Gründen aus. Deswegen plädieren ver.di und DJV für die Anwendung eines Landespersonalvertretungsgesetzes, das die in § 90 Nr. 5 BPersVG vorgesehene Beschränkung im Hinblick auf den Beschäftigtenbegriff nicht enthält. Wegen der Regelung in § 1 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag zum Sitz der Körperschaft in Köln und in Berlin bieten sich grundsätzlich die Anwendung der Landespersonalvertretungsgesetze Berlin bzw. Nordrhein-Westfalen als gesetzliche Regelungen auch für die Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen durch die Personalvertretungen im Deutschlandradio an. Nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Berlin sind arbeitnehmerähnliche Personen jedoch keine Dienstkräfte i.S.d. §§ 3 und 4 LPersVG Berlin. Hingegen sind nach § 5 Abs. 1 LPersVG NRW Beschäftigte i.S.d. des Gesetzes auch die arbeitnehmerähnlichen Personen i.S.d. § 12 a TVG u.a. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Nach § 55 WDR-Gesetz ist das LPersVG NRW mit auf die Landesrundfunkanstalt zugeschnittenen Modifikationen anwendbar, die auch für Deutschlandradio relevant sind, ohne dass ausgeschlossen wird, dass die arbeitnehmerähnlichen Personen durch den Personalrat des WDR vertreten werden.

Wir sind fest davon überzeugt, dass die Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen in die Personalvertretung ein wichtiger Baustein für eine zukunftsorientierte Unternehmensentwicklung von Deutschlandradio ist. Die Geschäftsleitung von Deutschlandradio beschäftigt gerade im journalistischen Bereich in den vergangenen zunehmend arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen die gleichen Mitbestimmungs- und Vertretungsrechte zu geben, ist im Sinne der verfolgten Unternehmensentwicklung konsequent und notwendig. Die volle Einbeziehung der arbeitnehmerähnlichen Personen in den



Seite 29

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Geltungsbereich der gesetzlichen Personalvertretungsrechte hätte auch für Deutschlandradio weitere erhebliche Vorteile.

Neben der Tatsache, dass die bestehenden Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat - soweit unmittelbar oder sinngemäß anwendbar - auch automatisch für arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten und somit unmittelbar und ohne weiteren Aufwand ihre Wirkung entfalten würden, entfällt mit einer Personalvertretungslösung auch der erhebliche Aufwand, ein weiteres Gremium mit Strukturen an jedem Dienstort installieren zu müssen. Darüber hinaus verhindert eine Personalratslösung rechtliche Auseinandersetzungen. Ein Freienstatur wie etwa das beim RBB ist zudem geeignet, überflüssige, vor allem aber nicht zu rechtfertigende Zwei-Klassen-Regelungen zu schaffen.

Der DJV ist daher der Auffassung, dass das LPersVG NRW zukünftig für die Personalratstätigkeit im Deutschlandradio angewendet werden sollte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Pöppelmann', with a horizontal line extending to the right.

Benno H. Pöppelmann

– Justiziar –

el.

Deutschlandradio

Gesamtpersonalrat
Hans-Rosenthal-Platz
10825 Berlin

MP	CdS	EV	MD	LMFB	PR- MP	Z	PR- BV	Spl/ Eslv
Abt. 1	Die Bevollmächtigte des Landes beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales Vorzimmer						Abt. 4	
Abt. 2	15. Aug. 2016						Abt. 5	
Abt. 3	AZ.....						Abt. 6	
Bürgerbüro	AE MP	AE CdS	AE BV	AE Abt.	vor Abg. z. K	nach Abg. z. K	Stellungnahme/ Votum	

Berlin/Köln, den 11.8.2016

An

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
z.Hd. Staatssekretärin Heike Raab
Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, Medien und Digitales
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

E 1518

Sehr geehrte Frau Raab,

der Gesamtpersonalrat von Deutschlandradio bittet bei der Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages um 3 Veränderungen gegenüber dem jetzigen Entwurf:

§ 21 (2): dass den zwei Personalratsmitgliedern bei den Sitzungen des Hörfunkrates zu Fragen, die nicht den Bereich der Angebotsgestaltung betreffen, nicht nur ein Anhörungsrecht eingeräumt wird, sondern ein Rederecht.

§24 (2): dass den zwei Personalratsmitgliedern bei den Sitzungen des Verwaltungsrates nicht nur ein Anhörungsrecht zu Personalangelegenheiten eingeräumt wird, sondern ein Rederecht.

§33 (3): Der Personalrat hält es für erforderlich, den von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes nicht nur eine Freienvertretung zuzugestehen, sondern sie direkt durch den Personalrat vertreten zu lassen. Immer mehr freie Mitarbeiter*innen übernehmen Tätigkeiten, die zuvor von Festangestellten ausgeübt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Sucker
GPR-Vorsitzender

vorab per E-Mail: medienreferat@stk.rlp.de

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Herrn Dr. Harald Hammann
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Hörfunkrat
Der Vorsitzende

Köln, 11. August 2016

Anhörung zum Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrags – Stellungnahme des Hörfunkrats von Deutschlandradio

Sehr geehrter Herr Dr. Hammann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich im Namen des Hörfunkrats von Deutschlandradio ganz herzlich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrags eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Der Hörfunkrat ist der Auffassung, dass der Entwurf für den neuen Deutschlandradio-Staatsvertrag die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag zutreffend und angemessen umsetzt.

Mit Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen zu mehr Transparenz der Gremienarbeit können wir darauf hinweisen, dass der Hörfunkrat bereits im Rahmen seiner Satzung und Geschäftsordnung einen Großteil der Hinweise zur Transparenz in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt hat. So tagt der Hörfunkrat öffentlich und weist auf die Ergebnisse der Hörfunkratssitzungen wird in geeigneter Weise auf der Webseite von Deutschlandradio hingewiesen.

Zur neuen Anzahl der Hörfunkratsmitglieder wollen wir anmerken, dass leider nicht mehr wie bisher alle 16 Bundesländer vertreten sein werden, um den Intendanten bei der Wahrnehmung des bundesweiten Programmauftrags zu beraten. Umso wichtiger wird es sein, dass die föderale Struktur durch Entsenderechte für Verbände aus allen 16 Ländern abgebildet werden wird.

Der Hörfunkrat begrüßt es sehr, dass künftig zwei Sachverständige vom Hörfunkrat für ihre Funktion im Verwaltungsrat gewählt werden.

Der Hörfunkrat gibt im Übrigen die folgenden Hinweise und Anregungen:

Gremienbüro
Hörfunkrat

Deutschlandradio
Raderberggürtel 40
50968 Köln
Tel 0221.345-2112
Fax 0221.345-4805
deutschlandradio.de

Deutschlandradio
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesetzlicher Vertreter des Deutschlandradios ist der Intendant. Deutschlandradio kann auch von zwei vom Intendanten bevollmächtigten Personen gemeinsam rechtsverbindlich vertreten werden. Auskünfte über das Bestehen und den Umfang der Vollmachten erteilt der Justiziar des Deutschlandradios, Gerichtsstand: Köln.

1. Zur Entsendung durch die Landesverbände

Bezüglich des Hinweises zu § 21 Abs. 1 Nr. 8 – 32, dass noch zusätzliche Bundesverbände gesucht werden und sich noch ggf. Veränderungen bei den jetzigen Landesverbänden ergeben können, weisen wir darauf hin, dass derzeit nicht alle zur Entsendung berechtigten Landesverbände tatsächlich eine Entsendung vorgenommen haben.

So ist der Sitz des gemäß § 21 Abs. 1 lit. t), Abs. 3 S. 1 des aktuellen Deutschlandradio-Staatsvertrags (künftig in Nr. 29 vorgesehen) entsendeberechtigten Bund der stalinistisch Verfolgten, Landesverband Sachsen, seit Beginn der derzeitigen Amtsperiode des Hörfunkrates, dem 27. März 2014, unbesetzt. Hierüber fand im Jahre 2014 ein Rechtsaufsichtsbeschwerdeverfahren statt, das ein gleichnamiger eingetragener Verein eingeleitet hatte. Dieser erst im Jahre 2012 gegründete Verein wurde von der Rechtsaufsicht als nicht entsendeberechtigt i.S.d. Deutschlandradio-Staatsvertrages angesehen. Die Beschwerde des Vereins wurde mit ausführlicher schriftlicher Begründung vom 3. Juni 2014 seitens der rechtsaufsichtführenden Staatskanzlei Rheinland-Pfalz abgewiesen. Deutschlandradio hatte mit Schreiben vom 5. Januar 2016 gegenüber der anfragenden Sächsischen Staatskanzlei die Einzelheiten des Entsendestreits noch einmal zusammenfassend schriftlich dargelegt.

Der Hörfunkrat bittet, dass, soweit möglich, die Landesverbände so bestimmt werden, dass die Entsendung eindeutig und dauerhaft gesichert ist.

2. Zur Entsendung durch die Länder

Laut Entwurf sollen im Hörfunkrat künftig 13 Länder vertreten sein und im Verwaltungsrat die weiteren drei. Welche drei Länder im Verwaltungsrat vertreten sein werden, sollen die Ministerpräsidenten gemeinsam entscheiden (§ 24 Abs. 1 Nr. 1). Die übrigen Länder sollen Mitglieder in den Hörfunkrat entsenden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1).

Der Hörfunkrat möchte diesbezüglich die Frage stellen, ob der Staatsvertragsgeber noch eine dauerhafte Zuordnung der Länder zu Hörfunk- und Verwaltungsrat vor Augen hat oder ob von Zeit zu Zeit ein Wechsel stattfinden soll.

Sollte gewechselt werden, entstände aus Sicht des Hörfunkrats die Folgefrage nach dem Zeitpunkt und dem Verfahren. Der Vorsitzende des Hörfunkrats hat nach der Satzung und nach der Geschäftsordnung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Hörfunkrats die entsendungsberechtigten Stellen auf die bevorstehende Neukonstituierung hinzuweisen und zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Vertreter zu benennen ist. Müsste der Vorsitzende künftig zuvor stets alle 16 Ministerpräsidenten anschreiben, um ihnen die Gelegenheit zu einem Wechsel geben? Falls ja, dann müsste er dies so rechtzeitig tun, dass die Ministerpräsidenten sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit im Hörfunkrat entschieden hätten, welche 13 Länder für die kommende Amtsperiode einen Vertreter in den Hörfunkrat entsenden. Anschließend müsste noch die Entsendung selbst rechtzeitig vorgenommen werden können. Die Amtszeiten von Hörfunk- und Verwaltungsrat fallen mit vier respektive fünf Jahren ungleich lang aus (§§ 21 Abs. 6 S. 1, 24 Abs. 3 Halbs. 1). Sie enden zwangsläufig fast immer zu unterschiedlichen Zeitpunkten

Beides wäre in der praktischen Handhabung nicht ganz einfach. Der Hörfunkrat bittet daher für den Fall, dass bei den Länder-Entsendungen in den Hörfunkrat (13) und in den Verwaltungsrat (3) rotiert werden soll, klarstellende Formulierungen aufzunehmen, die

dem Hörfunkrat die richtige und rechtzeitige Adressierung der Länder ermöglichen und die ununterbrochene Funktionsfähigkeit des Gremiums sichern.

Da im § 21 1 Nr. 1 der Hinweis: „... der von der zuständigen Landesregierung entsandt wird“ entfallen ist, bitten wir um Hinweis, wer zukünftig bei den Ländern die anzusprechende Stelle sein soll.

3. Zur Verringerung der Mitgliederzahl im Falle von Nichtentsendungen

Die im Entwurf in § 21 Abs. 3 S. 3 vorgesehene Bestimmung (bisher wortgleich in Abs. 5 S. 1 enthalten), wonach sich die Zahl der Mitglieder des Hörfunkrats entsprechend verringert, solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, führt im Falle der Nichtentsendung auch nur eines Verbandes gemäß Nr. 3 bis 32 unweigerlich zu einer Erhöhung der Quote der Bund- und Ländervertreter (Nr. 1. und 2.) im Hörfunkrat auf über ein Drittel.

Zwar ist eine maximale -Quote von einem Drittel für die Bund- und Ländervertreter im Hörfunkrat im Staatsvertrag nicht ausdrücklich erwähnt, so dass eine Überschreitung der Quote im Falle einer oder mehrerer Nichtentsendungen seitens der o.g. Verbände wohl nicht zu einem unmittelbaren Verstoß gegen den Staatsvertrag führten. Allerdings würde in einem solchen Fall die mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zum ZDF-Staatsvertrag vorgegebene maximale Quote der Bund- und Ländervertreter überschritten.

Der Hörfunkrat bittet hierzu um einen Hinweis, wie bei Eintreten des geschilderten Sachverhaltes zu verfahren ist.

4. Zur Zuständigkeit für die Satzung

Zur Stärkung der Mitbestimmung im Rahmen der eigenen Zuständigkeit des Hörfunkrates schlagen wir, eine gemeinsame Zuständigkeit des Hörfunk- und Verwaltungsrates für die Satzung vor. Die Satzung regelt Sachverhalte, für die sowohl der Verwaltungs- als auch der Hörfunkrat zuständig sind.

Beim ZDF und innerhalb der ARD bei MDR, SWR und BR sind, wenn auch jeweils in unterschiedlicher Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen des einen oder anderen Gremiums, beide Gremien für die Satzung gemeinsam zuständig.

Bei den übrigen ARD-Anstalten sind es sogar die Rundfunkräte allein, die für die Satzung zuständig sind.

Der Hörfunkrat schlägt für Deutschlandradio eine gemeinsame Gremienzuständigkeit nach dem Vorbild der Regelung des ZDF-Staatsvertrags vor. Danach liegt die Beschlussfassung über die Satzung beim Fernsehrat und das Vorschlagsrecht dafür beim Verwaltungsrat. Die entsprechenden Paragraphen des ZDF-Staatsvertrags lauten:

*§ 20 Abs. 2 ZDF Staatsvertrag
Der Fernsehrat beschließt über den vom Verwaltungsrat vorzulegenden Entwurf der Satzung; das Gleiche gilt für Satzungsänderungen. Sofern der Fernsehrat Satzungsänderungen beabsichtigt, ist der Verwaltungsrat vorher zu hören.*

§ 23 Abs. 3 ZDF Staatsvertrag

Der Verwaltungsrat legt dem Fernsehrat den Entwurf der Satzung des ZDF vor. Er hat das Recht, Änderungen der Satzung vorzuschlagen.

Eine dem ZDF Staatsvertrag entsprechende Regelung könnte aus Sicht des Hörfunkrates im Deutschlandradio-Staatsvertrag in dessen § 20 Abs. 2 und einem neuen Abs. 3 erfolgen. Der bisherige Inhalt des jetzigen Abs. 2 würde dabei unverändert in einen neu einzufügenden Abs. 3 verschoben. Schließlich wäre der jetzige § 23 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag unter Streichung seines bisherigen Satzes entsprechend zu ändern. Die Neuregelung der Satzungszuständigkeit bei Deutschlandradio könnte demnach aus Sicht des Hörfunkrates wie folgt lauten:

§ 20 Abs. 2 Deutschlandradio-Staatsvertrag (geändert)

Der Hörfunkrat beschließt über den vom Verwaltungsrat vorzulegenden Entwurf der Satzung; das Gleiche gilt für Satzungsänderungen. Sofern der Hörfunkrat Satzungsänderungen beabsichtigt, ist der Verwaltungsrat vorher zu hören.

§ 20 Abs. 3 Deutschlandradio- Staatsvertrag (neu)

Der Hörfunkrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Intendanten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder über die Genehmigung des Haushaltsplans.

...

§ 23 Abs. 3 Deutschlandradio Staatsvertrag (geändert)

Der Verwaltungsrat legt dem Hörfunkrat den Entwurf der Satzung von Deutschlandradio vor. Er hat das Recht, Änderungen der Satzung vorzuschlagen.

5. Zur Fortbildung der Gremienmitglieder

Der Hörfunkrat schlägt innerhalb der Regelungen des § 22 die Einführung eines neuen Absatzes 7 vor, der Fortbildungen der Hörfunkratsmitglieder regelt. Ein solcher könnte aus Sicht des Hörfunkrates wie folgt lauten:

§ 22 Ab. 7 (neu)

Die Mitglieder des Hörfunkrats bilden sich regelmäßig zu Themen fort, die Bezug zu ihren Aufgaben innerhalb der Gremienarbeit aufweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

Eine solche Regelung scheint dem Hörfunkrat unter einer modern verstandenen Wahrnehmung der Gremienpflichten seiner Mitglieder sinnvoll.

6. Zur Genehmigungspflicht der Satzung

§ 21 Abs. 5 S. 4 sieht eine präventive Genehmigungspflicht der Satzung vor, soweit die Einzelheiten zur Entsendung und Abberufung betroffen sind.

Dem Hörfunkrat stellt sich diesbezüglich die Frage der Vereinbarkeit einer solchen vorgeschalteten Genehmigungspflicht mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rundfunkfreiheit und dem staatsvertraglich verankerten Recht der Selbstverwaltung von Deutschlandradio.

Der Hörfunkrat bezieht sich hiermit auch auf die Stellungnahme von Deutschlandradio zum Staatsvertrag-Entwurf und macht sich diese zu eigen.

Der Hörfunkrat bittet, von der vorgesehenen Regelung einer Genehmigungspflicht abzusehen.

Sollte dies nicht der Fall sein, so bitte der Hörfunkrat um den Hinweis einer Verfahrensregelung zur Umsetzung für den § 21 Abs. 5 S. 4.

7. Zur Minutenbegrenzung im neuen § 2 Abs. 1 S. 2

Der Hörfunkrat macht sich die entsprechende Stellungnahme von Deutschlandradio zu diesem Punkt zu eigen.

8. Zu künftigen zusätzlichen digitalen Programmen

Angesichts des besonderen gesellschaftlichen Auftrags von Deutschlandradio hält der Hörfunkrat die Überlegungen von Deutschlandradio, gemeinsam mit Landesrundfunkanstalten der ARD zwei neue digitale Hörfunkprogramme zu veranstalten, ein Angebot für Kinder und ein Angebot zur Ausstrahlung von Werken klassischer Musik für schlüssig und unterstützt dieses.

Der Hörfunkrat schließt sich insoweit der Bitte von Deutschlandradio an, einen entsprechenden Prüfauftrag zu formulieren und die künftige Programmbeauftragung zu ermöglichen.

Ich würde mich freuen, wenn die Anregungen des Hörfunkrats im weiteren Verlauf der Beratungen über den neuen Deutschlandradio-Staatsvertrag Berücksichtigung finden und unsere Fragen durch Klarstellungen im Staatsvertrag oder in der Begründung dazu beantwortet werden könnten.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen der Hörfunkrat von Deutschlandradio jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Schildt

vorab per E-Mail: medienreferat@stk.rlp.de

Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz
Herrn MDgt Dr. Harald Hammann
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Köln, 10. August 2016

Anhörung zum Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrags hier: Stellungnahme von Deutschlandradio

Sehr geehrter Herr Dr. Hammann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns freundlicherweise die Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrags eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Für diese Gelegenheit danken wir, wir nehmen sie gern wahr.

1. Der aktuelle Entwurf vom 27. Juni 2016

Wir beziehen uns auf den Text in der Synopse mit Stand vom 27. Juni 2016. Die Erörterung folgt der Reihenfolge der Normen.

– zu § 2 Abs. 1 S. 2

Seit seiner Gründung im Jahr 1994 hat Deutschlandradio die Übertragung seines Programms *Deutschlandfunk* auf einzelnen Mittel- und Langwellenfrequenzen, später auch (und nunmehr ausschließlich) über Digitalradio und den Internetstream, unterbrochen, um Bundestagsdebatten und Veranstaltungen von großer gesellschaftlicher Bedeutung live zu übertragen. Zu den Veranstaltungen zählen beispielsweise Festakte, Reden von bundesweiter Bedeutung, Preisverleihungen oder Diskussionen zu wichtigen politischen und gesellschaftlichen Themen. Auf Wunsch der Hörerinnen und Hörer strahlt

Deutschlandradio seit 2003 außerdem Diskussionssendungen aus den Fernsehprogrammen der ARD und des ZDF aus.

Der Entwurf des neuen Staatsvertrags trägt dem Rechnung. Er sieht vor, dass dieses Angebot künftig auf ausdrücklicher staatsvertraglicher Grundlage stattfindet. Deutschlandradio begrüßt dies.

Deutschlandradio regt überdies an, auch die Übertragung ausgewählter Europaparlaments- und Landtagsdebatten zuzulassen. Eine Unterbrechung könnte außerdem zur Wiederholung eigener Sendungen erfolgen, beispielsweise von Diskussions- oder Hintergrundsendungen aus den drei Programmen *Deutschlandfunk*, *Deutschlandradio Kultur* und *DRadio Wissen*. Letzteres ist nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Deutschlandradio-Staatsvertrag zwar bereits zulässig, beschränkt die Verbreitung jedoch auf das Internet und setzt einen Drei-Stufen-Test nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag voraus.

Im Augenblick schränkt der Entwurf die Dauer der Unterbrechungen auf eine noch zu bestimmende Zahl von Minuten im Jahresdurchschnitt ein; er nennt als Beispiel 80 Minuten. Deutschlandradio schlägt vor, von der Begrenzung des Umfangs der Unterbrechungen anhand von Minuten abzusehen. Die Nennung ausgewählter Inhalte in § 2 Abs. 1 S. 2 des Entwurfs sowie die Vorgabe, live auszustrahlen, schließen einen größeren Umfang bereits aus. Umgekehrt sollten Ereignisse und Veranstaltungen von erheblicher politischer und gesellschaftlicher Bedeutung auch dann noch vollständig übertragen werden können, wenn ein Minutenbudget des laufenden Jahres bereits erschöpft wäre. Besonders Parlamentsdebatten und Festakte dauern deutlich länger als 80 Minuten, eine Debatte aus dem Deutschen Bundestag zuweilen viele Stunden. Deren Übertragung sollte nicht an einer Minutengrenze scheitern. Sollte der Staatsvertragsgeber sich dieser Anregung anschließen können, so wäre eine alternative Formulierung etwa die *vorübergehende* oder die *zeitweise* Unterbrechung oder eine Unterbrechung *in angemessenem Umfang*.

– zu § 5 Abs. 2

Deutschlandradio ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet worden, ihre Mitglieder sind seit Anbeginn die Landesrundfunkanstalten der ARD und das ZDF. Dabei wird es dem Entwurf zufolge bleiben. Dies begrüßt Deutschlandradio außerordentlich. Die fortbestehende Stellung als Mitglieder der Körperschaft drückt sich auch darin aus, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat weiterhin bei den Landesrundfunkanstalten der ARD und beim ZDF liegen wird (§ 25 Abs. 1 S. 2).

Die enge Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern unter gleichzeitiger Wahrung der publizistischen Eigenständigkeit hat sich über mehr als zwanzig Jahre als Garant für eine unabhängige, verlässliche und wirtschaftlich tragfähige Berichterstattung von Deutschlandradio erwiesen. Die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit den Landesrundfunkanstalten der ARD sowie mit dem ZDF ist Deutschlandradio ein besonderes Anliegen.

Der Staatsvertragsgeber plant klarzustellen, dass die wechselseitige Zusammenarbeit zwischen Deutschlandradio und seinen Mitgliedern auch die Verwaltung und die Technik betrifft. Schon bisher hat Deutschlandradio hier ebenso eng mit seinen Mitgliedern kooperiert wie dies im Programm der Fall ist. Die Anerkennung dieser Zusammenarbeit ist daher ganz im Sinne von Deutschlandradio. Bereits heute erfasst die Zusammenarbeit nahezu alle Tätigkeiten des Hauses. Über die Einzelheiten dieser umfassenden Zusammenarbeit legt Deutschlandradio gemäß § 5 Abs. 4 Deutschlandradio-Staatsvertrag im Jahresrhythmus öffentlich Rechenschaft ab.

Der Nutzen der wechselseitigen Zusammenarbeit liegt darin, „Deutschlandradio die sachgerechte Erfüllung seines Programmauftrags zu ermöglichen“ (so die amtliche Begründung zum Deutschlandradio-Staatsvertrag). Der wirtschaftliche Aufwand für die Beitragszahler wird so begrenzt.

Deutschlandradio geht davon aus, dass die Körperschaftsspezifische Regelung zur Zusammenarbeit eine ausreichende Grundlage bietet, um sowohl eine Besteuerung der Kooperation nach den Vorgaben des § 2b Abs. 3 UStG auszuschließen als auch etwaigen kartellrechtlichen Bedenken zu begegnen. Die gesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit wäre dann nicht nur Ausdruck des engen Verhältnisses der Körperschaft und ihrer Mitglieder zueinander. Sie diene auch der Steuerfreiheit der Zusammenarbeit der Körperschaft und ihrer Mitglieder und damit der Entlastung des Beitragszahlers. Insofern gilt dasselbe wie zu der im 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthaltenen generellen Neuregelung des § 11 Abs. 3 RStV.

Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern wird zuweilen das Kartellrecht entgegengehalten, wenn sie kooperieren. Deutschlandradio geht davon aus, dass eine Zusammenarbeit zwischen der Körperschaft und ihren Mitgliedern auf der Grundlage einer der staatsvertraglich vorgeschriebenen wechselseitigen Zusammenarbeit kartellrechtskonform ist. Eine andere Betrachtung wäre mit dem Verhältnis einer Körperschaft und ihrer Mitglieder zueinander nicht vereinbar und liefe dem angestrebten Zweck der Zusammenarbeit entgegen.

– zu den §§ 21 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1

Der Entwurf sieht vor, dass im Hörfunkrat künftig 13 der den Staatsvertrag schließenden Länder vertreten sein werden und im Verwaltungsrat die weiteren drei. Er bestimmt, dass die Ministerpräsidenten entscheiden, welches Land in welchen der beiden Gremien vertreten sein wird.

Der Entwurf lässt bislang jeweils offen, welche Stelle im Anschluss an diese Zuordnung die jeweiligen Ländervertreter entsendet. Deutschlandradio regt an, die Zuständigkeit zur Entsendung hier ausdrücklich zu benennen.

Der derzeitige Deutschlandradio-Staatsvertrag sieht *die zuständige Landesregierung* als entsendungsberechtigte Stelle vor. Auch im novellierten ZDF-Staatsvertrag ist die Berechtigung zur Entsendung der Vertreter der Länder in den Fernsehrat der zuständigen Landesregierung überantwortet.

– zu den §§ 21 Abs. 2 S. 1 und 24 Abs. 2 S. 1

Der Entwurf enthält eine Bestimmung, wonach an den Sitzungen beider Gremien „jeweils ein Mitglied des Personalrats am Sitz in Köln und in Berlin“ teilnimmt. Hiergegen bestehen keine Bedenken, eine Teilnahme des Personalrats an den Sitzungen von Hörfunk- und Verwaltungsrat entspricht der langjährigen Übung, auch wenn dies für den Verwaltungsrat bislang nicht geregelt war. Regelmäßig waren dies auch Vertreter aus beiden Funkhäusern.

Deutschlandradio sieht in der neuen Vorschrift allerdings keine Sonderregelung für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen dem Gesamtpersonalrat einerseits und den beiden örtlichen Personalräten andererseits. Die Entscheidung darüber, welche Mitglieder des Personalrats teilnehmen, wäre vielmehr weiterhin von der gemäß den allgemeinen Regeln der §§ 33 Abs. 2 S. 1 DRadio-StV, 90 Nr. 2 S. 3 BPersVG zuständigen Stelle zu treffen. Dies wäre nach Auffassung von Deutschlandradio der Gesamtpersonalrat. Die Neufassung wäre vielmehr so zu lesen, dass künftig jeweils ein Sitzungsteilnehmer aus Köln und ein Teilnehmer aus Berlin kommen müssen. Der Wortlaut der neuen Regelungen ist allerdings interpretierbar. Sollte der Staatsvertragsgeber der Lesart von Deutschlandradio folgen, käme ein Hinweis in der Begründung zum neuen Staatsvertrag in Betracht.

Deutschlandradio versteht sich ungeachtet seiner beiden Standorte als ein gemeinsames Haus. Eine Entsendung durch den Gesamtpersonalrat trüge auch diesem Unternehmensgedanken Rechnung.

– zu § 21 Abs. 5 S. 4

Nach dem Entwurf soll die Satzung der Körperschaft einer Pflicht zur Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung unterworfen werden. Diese Genehmigungspflicht soll die Einzelheiten zur Entsendung und Abberufung betreffen.

Deutschlandradio bittet darum, von dieser Genehmigungspflicht abzusehen. Das Satzungsrecht des Deutschlandradios ist ebenso wie das der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ein ganz besonders starker Ausdruck von Eigenständigkeit und Unabhängigkeit. Als Ausdruck des Rechts zur Selbstverwaltung gewährleistet es die Wahrnehmung der Aufgabe der Veranstaltung von Rundfunk in Selbstständigkeit vom Staat. Selbstverwaltung wirkt freiheitssichernd¹. Mit einer obligatorischen Genehmigung durch die Landesregierung schränkte der Staatsvertragsgeber die Freiheit von Deutschlandradio zur Regelung seiner Angelegenheiten ein². Ein Grund ist für einen Wechsel zu einer solchen präventiven Rechtsaufsicht nicht erkennbar. Die Befugnisse der repressiven Rechtsaufsicht nach § 31 Deutschlandradio-Staatsvertrag genügen, um etwaige rechtliche Mängel auch jenes Teils der Satzung zu beheben, der die Entsendung und Abberufung der Gremienmitglieder regelt.

– zu § 21 Abs. 6 (ebenso § 24 Abs. 3, 2. Hs.)

Die Vorschrift soll erstmals auf der Ebene des Staatsvertrags die einzelnen Tatbestände einer Beendigung der Mitgliedschaft in den beiden Gremien nennen. Bisher enthält die Satzung der Körperschaft diese Regelungen (siehe dort die §§ 6 Abs. 5 und 12 Abs. 4). Es ist gut und sinnvoll, dass der Gesetzgeber die wichtige Frage nach dem Ende der Gremienmitgliedschaft nun selbst beantworten wird.

¹ Oebbeke, Selbstverwaltung angesichts von Europäisierung und Ökonomisierung, VVDStRL 62 (2002), 366, 371.

² Vgl. Wagner, Aufsichtsmittel im dualen Rundfunksystem – Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung?, ZUM 2013, 850, 852 m. w. N.: „Die aus der Rundfunkfreiheit folgende Freiheit der Programmgestaltung schützt die Rundfunkanstalten indes stets vor präventiven Aufsichtsmitteln der Rechtsaufsicht.“

Über die geplante staatsvertragliche Regelung hinaus sieht die Satzung der Körperschaft bislang vor, dass die Mitgliedschaft auch durch den Ablauf der Amtszeit endet. Diese Form der Beendigung nennt der Entwurf des Staatsvertrags nicht; er geht wohl davon aus, dass sich dies schon aus § 21 Abs. 6 S. 1 und § 24 Abs. 3, 1. Hs. ergibt („Die Amtszeit der Mitglieder (...) beträgt vier/fünf Jahre“). Für die praktische Anwendung der Vorschriften wird es dennoch hilfreich sein klarzustellen, dass auch der Ablauf der

Amtszeit die Mitgliedschaft erlöschen lässt. Dazu ließe sich entweder der entsprechende Tatbestand ergänzen, oder der Staatsvertrag spräche in § 21 Abs. 6 S. 3 von dem *vorzeitigen* Erlöschen der Mitgliedschaft.

– zu den §§ 25 Abs. 6 S. 2 u. 3, 30a Abs. 5

Der Entwurf enthält eine Bestimmung, die Deutschlandradio verpflichtet, jährlich die Bezüge des Intendanten und der beiden Direktoren unter Namensnennung zu veröffentlichen (§ 30a Abs. 5). Er sieht ferner vor, dass der Verwaltungsrat bei einer Zustimmung zu außertariflichen Anstellungsverträgen nach § 28 Nr. 6 Deutschlandradio-Staatsvertrag die Gehälter der jeweiligen Beschäftigten ebenfalls unter Nennung der jeweiligen Namen (§ 25 Abs. 6 S. 2) nennt. Schließlich soll dem Verwaltungsrat die Mitteilung des Honorars solcher freier Mitarbeiter vorgeschrieben werden, deren Vertragsabschluss seiner Zustimmung bedarf (§ 25 Abs. 6 S. 3).

Deutschlandradio bezweifelt, dass diese Regelungen verhältnismäßig sind. Die Nennung von Gehältern und Namen bedarf auch dann, wenn der Gesetzgeber sie vorschreibt, eines überwiegenden öffentlichen Interesses.

Dieses Interesse mag hier darin gesehen werden, dass die Öffentlichkeit über die Angemessenheit der Vergütung für die Wahrnehmung leitender Aufgaben unterrichtet werden muss oder soll. Es ist bislang indessen nicht deutlich geworden, weshalb dieses Interesse der Öffentlichkeit die Nennung der Namen erfordert. Bei der Funktion des Intendanten wäre, wenn man dessen Bezüge isoliert veröffentlichte, die Verbindung mit dem Namen des jeweiligen Funktionsinhabers zwangsläufig. Schon im Fall der Direktoren aber würde dem Informationsinteresse ebenso Rechnung getragen, würden die aggregierte Vergütung und die Zahl der Direktoren ohne Namensnennung mitgeteilt. Erst recht gilt dies für sonstige außertariflich Beschäftigte, also

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Direktorenaufgaben. Dies betrifft bei Deutschlandradio in der Regel die Hauptabteilungsleitungen. Überdies sieht der Entwurf bereits vor, dass eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen zu veröffentlichen ist (§ 30a Abs. 6). Eine solche Darstellung wird dem Interesse der Öffentlichkeit an einer Verwendung der Beitragsmittel für die Gehaltszahlungen an Personen mit leitender Funktion genügen.

Soweit hier bekannt, beschränken sich die Regelungen einzelner Länder zur namentlichen Veröffentlichung von Gehältern in öffentlich-rechtlichen Unternehmen jeweils auf Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung und auf Mitglieder der Aufsichtsgremien (so das TransparenzG NRW u. a. für die Sparkassen und die kommunalen Beteiligungsunternehmen). Bei Deutschlandradio liegt die Geschäftsführung nach § 27 Abs. 1 Deutschlandradio-Staatsvertrag allein beim Intendanten³. Er ist das monokratische Exekutivorgan⁴, eine kollegiale Leitung vergleichbar eines Vorstands oder Mehr-Personen-Geschäftsführung gibt es bei Deutschlandradio nicht. Die Direktoren sind leitende Angestellte, die dem Intendanten unterstellt sind. Die im Entwurf vorgeschlagene Veröffentlichung der Bezüge der Direktoren und erst recht der weiteren außertariflich Beschäftigten greift also weit über die für andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen geltende Pflicht zur Veröffentlichung hinaus. Ein Grund für diese strengere Behandlung gerade des staatsfernen Deutschlandradio ist nicht zu erkennen.

Bei der Abwägung der Interessen von Öffentlichkeit einerseits und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung der Namen auch solchen Bürgerinnen und Bürgern eine Kenntnis des Gehalts verschafften, die gar nicht danach suchen und die von einer Beschäftigung bei Deutschlandradio nichts wissen. Die Eingabe des Namens bei Google würde genügen. Das ist den betroffenen Beschäftigten nicht zumutbar.

2. Der Vorschlag für künftige zusätzliche digitale Programme

Deutschlandradio hat den Ländern angeboten, gemeinsam mit Landesrundfunkanstalten der ARD zwei neue digitale Hörfunkprogramme zu veranstalten. Diese Programme sollen zum einen ein Angebot für Kinder, zum anderen Werke klassischer Musik zum Inhalt haben. Während ein Klassikkanal auf bei Deutschlandradio und den Landesrundfunkanstalten reichlich

³ Vgl. auch *Hermann/Lausen*, Rundfunkrecht, 2. A. 2004, § 11 Rn. 68: „Der Intendant ist der geschäftsführende Einmann-Vorstand der Rundfunkanstalt“.

⁴ Vgl. *Krone*, in: Fuhr, ZDF-Staatsvertrag, 2. A. 1985, § 20 III 6.

vorhandene Archivaufnahmen zurückgreifen könnte, würde ein Kinderradio davon profitieren, dass die jeweilige Kompetenz verschiedener Häuser gebündelt würde. Beide Angebote könnten nicht nur zu sehr geringen zusätzlichen Kosten hergestellt und verbreitet werden. Sie träfen auf ein besonderes Interesse der Gesellschaft.

Eine Beauftragung mit dem nun anstehenden Rundfunkänderungsstaatsvertrag strebt Deutschlandradio nicht an. Wir würden uns jedoch freuen, wenn die Länder die Überlegungen von Deutschlandradio unterstützen und einen Prüfauftrag formulieren und zu einem späteren Zeitpunkt einen Auftrag für kooperierte Programme erteilen würden.

Die Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrags und die Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Befassung mit dem ZDF-Staatsvertrag sind für Deutschlandradio von großer Bedeutung. Die Anpassung gelingt mit dem vorliegenden Entwurf. Wir danken für die Gelegenheit, die vorstehende Stellungnahme abgeben zu dürfen, und wären Ihnen verbunden, wenn unseren Vorschlägen und Hinweisen bei den weiteren Beratungen Beachtung geschenkt würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Höppener

in Vertretung



Ulla Pageler

Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrags

1. Die Redakteursausschüsse des Deutschlandradio halten es für dringend erforderlich, den von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes (TVG) nicht nur eine Freienvertretung zuzugestehen, sondern sie direkt durch den Personalrat vertreten zu lassen.

Immer mehr freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen Tätigkeiten, die zuvor von Festangestellten ausgeübt wurden. Sie sorgen damit dafür, dass wir unsere im Staatsvertrag festgelegten und aus öffentlichen Mitteln finanzierten Aufgaben überhaupt noch wahrnehmen können. Trotzdem haben sie im Hinblick auf Entlohnung, Rechtssicherheit, Altersvorsorge, Kündigungsschutz u.a. nicht einmal annähernd dieselben Rechte wie wir festangestellten Redakteurinnen und Redakteure. Die Gründung einer reinen Freienvertretung würde diese Zweiklassengesellschaft weiter festigen.

Wir schlagen darum statt des im Deutschlandradio-Staatsvertrags vorgesehenen § 33 Abs. 3 eine Änderung des § 33 Abs. 2 wie folgt vor:

„(2) Für die Körperschaft sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung des für den Gerichtsstand maßgeblichen Sitzlandes nach Maßgabe der für die Landesrundfunkanstalt geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

Die volle Einbeziehung der arbeitnehmerähnlichen Personen in den Geltungsbereich der gesetzlichen Personalvertretungsrechte hätte auch für Deutschlandradio weitere erhebliche Vorteile.

Neben der Tatsache, dass die bestehenden Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat - soweit unmittelbar oder sinngemäß anwendbar - auch automatisch für arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten und somit unmittelbar und ohne weiteren Aufwand ihre Wirkung entfalten würden, entfällt mit einer Personalvertretungslösung auch der erhebliche Aufwand, ein weiteres Gremium mit Strukturen an jedem Dienort installieren zu müssen. Darüber hinaus verhindert eine Personalratslösung rechtliche Auseinandersetzungen. Ein Freienstatut wie etwa das beim RBB bestehende, ist zudem geeignet, überflüssige, vor allem aber nicht zu rechtfertigende Zwei-Klassen-Regelungen zu schaffen.

Wir sind fest davon überzeugt, dass die Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen in die Personalvertretung ein wichtiger Baustein für eine zukunftsorientierte Unternehmensentwicklung von Deutschlandradio ist. Die Geschäftsleitung von Deutschlandradio beschäftigt gerade im journalistischen Bereich zunehmend arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen die gleichen Mitbestimmungs- und Vertretungsrechte zu geben, ist im Sinne der verfolgten Unternehmensentwicklung konsequent und notwendig. Die Redakteursausschüsse beim Deutschlandradio sind daher der Auffassung, dass das LPersVG NRW zukünftig für die Personalratstätigkeit im Deutschlandradio angewendet werden sollte.

Die Redakteursausschüsse (Berlin und Köln) des Deutschlandradio

(Sprecher Redakteursausschuss Köln: Jule Reimer, Stefan Koldehoff)

(Sprecher Redakteursausschuss Berlin: Christian Rabhansl, Stephanie von Oppen)

redakteursausschussBerlin@deutschlandradio.de
redakteursausschussKoeln@deutschlandradio.de

Per Mail: medienreferat@stk.rlp.de

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Frau Staatssekretärin
Heike Raab
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

Stellungnahme des MDR zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Raab,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Jaeckel,

der MDR möchte sich gerne an der laufenden Anhörung zur Novellierung des Deutschlandradio-StV mit einer eigenen Stellungnahme beteiligen.

Der Erfolg des KiKA belegt, dass Kinder ein altersgerechtes, qualitativ hochwertiges öffentlich-rechtliches Fernsehangebot gerne nutzen. Wie die Vorarbeiten des MDR für ein multimediales Kinderradio zeigen, ist es möglich, ein innovatives und attraktives Audio-Kinderangebot zu relativ überschaubaren Kosten an den Start zu bringen. Davon konnte sich auch der Rundfunkrat des MDR im Zuge des Drei-Stufen-Tests für das neue MDR-Telemedienkonzept überzeugen. Seine Genehmigung des Telemedienkonzepts MDR-Telemedien verband das Gremium mit der Erwartung, dass der MDR sich bemüht, Kooperationspartner für sein geplantes Kindermedienangebot zu finden.

Diese Erwartung des MDR-Rundfunkrats möchte ich gerne aufgreifen. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass in Zeiten knapper Finanzmittel eine Kooperation zwischen einer oder mehrerer Landesrundfunkanstalten oder dem Deutschland-

Leipzig, 22.08.2016

Seite 1/2

is

160822-final-MDR-
Stellungnahme.docx

III RFR1.6/Neufassung Staatsverträge/Deutschlandradio StV

Honorarprofessor

Dr. Jens-Ole Schröder

Juristischer Direktor

Tel.: +49(0)341.300-75 00

Fax: +49(0)341.300-75 30

juristischedirektion@mdr.de

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

radio die beste Möglichkeit ist, um ein solches Angebot zu realisieren.

Hierzu könnten die Kompetenzen etwa des MDR und von Deutschlandradio auf dem Gebiet des Kinderangebotes gebündelt werden. Der MDR ist davon überzeugt, dass ein digitales bundesweites öffentlich-rechtliches Kinderangebot bei den jüngsten Mitgliedern unserer Gesellschaft auf große Akzeptanz treffen würde. Zugleich könnte die Attraktivität der Gattung Radio und ihres digitalen Ausspielweges mit neuen Inhalten weiter gestärkt werden. Die koordinierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen würde es erlauben, ein attraktives bundesweites Kinderangebot weitgehend kostenneutral anbieten zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, böte es sich an, § 2 bzw. § 5 Abs. 2 Entwurf Deutschlandradio-StV um die Beauftragung eines bundesweit ausgestrahlten digitalen Kinderangebotes zu erweitern, das vom Deutschlandradio in Kooperation mit einer oder mehrerer Landesrundfunkanstalten veranstaltet wird. Damit würde auch die Intention der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Entwurf Deutschlandradio-StV zielführend umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Jens-Ole Schröder

Oster, Eva (StK)

Von: ohrka@t-online.de
Gesendet: Samstag, 16. Juli 2016 23:49
An: medienreferat (StK)
Betreff: KIKA für die Ohren überfällig

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir die Änderungen des Deutschlandradio-Staatsvertrages gelesen. Schön, dass man sich dazu auch äußern kann.

Ohrka.de ist eine Antwort darauf, dass es bis heute keinen öffentlich-rechtlichen Radiokanal für Kinder gibt. Ein paar Väter, die in den Medien tätig sind, auch für Öffentlich-rechtliche, haben vor fünf Jahren den Verein Ohrka e.V. gegründet, ehrenamtlich als Autoren, Redakteure und Regisseure gearbeitet, Fördermittel in Höhe von 120.000 Euro erhalten und dieses Geld komplett in Hörproduktionen gesteckt, die auf Dauer kostenlos angehört und heruntergeladen haben.

Aber insgeheim haben wir uns immer einen KIKA für die Ohren gewünscht, ein echtes Vollradio für Kinder. Das WDR-Angebot Kiraka sollte und wollte immer so etwas sein, ist aber nicht viel mehr als die Sendungen Kiraka (WDR 5, max. 60 Minuten täglich) für größere und Bärenbude für kleinere Kinder und viel Musik.

Dass es in Deutschland mit dem KIKA ein Kinder-Fernsehprogramm von früh morgens bis spät abends gibt, nicht aber ein entsprechendes hochwertiges Radioangebot, scheint vor allem am Kirchturmdenken von ARD-Intendanten oder schlichtweg geringem Interesse bzw. einer sehr geringen Lobby für Kinderohren zu liegen.

Daher liegt es jetzt an Ihnen, das Deutschlandradio mit einem Digitalkanal für Kinder und Familien zu beauftragen und endlich ein öffentlich-rechtliches, werbefreies Hörangebot für die Hörer von morgen auf den Weg zu bringen. Oder notfalls Ohrka e.V. damit zu betrauen :)

Angesichts von Pisa-Diskussionen und der Rechtfertigung von Rundfunkgebühren sollte ein Kinderradio das letzte sein, das weiterhin fehlt.

Über eine Antwort würden wir uns natürlich freuen.

Ohrka e.V.
Der Vorstand

www.ohrka.de - Kostenlose Hörabenteuer für Kinder
Förderer: Bundesfamilienministerium, BKM, Bundeszentrale für politische Bildung
Spendenkonto: www.ohrka.de/spenden



Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Fachbereich Medien, Kunst und
Industrie/Deutsche Journalistinnen-
und Journalisten-Union (dju) in ver.di

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Telefon: 030-69562320
mail: dju-info@verdi.de

<http://rundfunk.verdi.de/>
<http://dju.verdi.de/>

Berlin, 10. August 2016

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Die Rundfunkkommission der Bundesländer hat am 6. Juli 2016 den Entwurf des novellierten Deutschlandradio-Staatsvertrages zur Anhörung veröffentlicht.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt prinzipiell die Absicht der Länder, den Deutschlandradio-Staatsvertrag nach den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerG) vom 25. März 2014 umzusetzen. Manche der in Form einer Synopse veröffentlichten Novellierungsvorschläge entsprechen allerdings noch nicht den Erwartungen von ver.di an die Umsetzung. Daher beteiligt ver.di sich am schriftlichen Anhörungsverfahren, das die Staatskanzleien Rheinland Pfalz und Sachsen am 7. Juli eröffnet haben.

Zu §33, Absatz 3 nimmt ver.di gemeinsam mit dem Deutschen Journalistenverband (DJV) Stellung (Ab Seite 4).

Zu den §§21, Absatz 1, Nr 8-16, 24 (1,2), 25, Absatz 5 des in Form einer Synopse veröffentlichten Entwurfs nimmt ver.di wie folgt Stellung:



§21:

In § 21 Abs. 1 Nr. 8 – 16 sollen weitere neun Mitglieder des Hörfunkrates bestimmt werden, die von noch festzulegenden Bundesverbänden entsandt werden sollen. Diese Regelung lässt völlig offen, nach welchem Verfahren diese Mitglieder ausgewählt werden und wer die Auswahl trifft. Lediglich das Entsendungsrecht nach der Auswahl ist nach § 21 Abs. 3 den jeweiligen (noch zu benennenden) Verbänden zugeordnet. Das BVerfG hat geurteilt, dass Regierungsmitglieder und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Exekutive auf die Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben dürfen. Nach ver.di-Auffassung ist dies bei der Ergänzung weiterer neun noch festzulegender Bundesverbände zu beachten und entsprechend klar zu stellen, wie die Auswahlverfahren zu erfolgen haben.

§24:

Nach § 24 Abs. 1 sollen dem Verwaltungsrat zukünftig zwölf Mitglieder angehören, davon drei Vertreter der Länder und ein Vertreter des Bundes, die von den jeweiligen Regierungen entsandt werden.

Das Deutschlandradio ist eine Körperschaft, deren Mitglieder die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) sind. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 1 des Staatsvertrages). Für die Entsendung von Regierungs- oder sonstigen Exekutivvertretern in den Verwaltungsrat der Körperschaft besteht schon deswegen kein Bedarf. Die Mitglieder der Körperschaft sind durchaus in der Lage, die vorgesehenen Mitglieder des Verwaltungsrats zu berufen. Dabei sollte das Entsendungsrecht nicht nur den Intendanten zugewiesen werden: Im Interesse der Vielfaltsicherung und der Notwendigkeit einer institutionellen Ausgestaltung, sollte das Entsendungsrecht vielmehr den Rundfunkräten der Anstalten zugeordnet werden.

Eine Notwendigkeit, staatsnahe Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden, besteht aber auch darüber hinaus nicht. Im Gegenteil, das Urteil des BVerfG legt es vielmehr nahe, den stattlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wegen der mit der Einflussnahme verbundenen möglichen Auswirkung auf deren Arbeit konsequent zu begrenzen.

§§ 21 und 24, jeweils Absatz 2:

Nach den §§ 21 und 24, Absatz 2, nimmt jeweils ein Mitglied des Personalrats am Sitz in Köln und Berlin an den Sitzungen des Hörfunk- und des Verwaltungsrats teil. Nach Auffassung von ver.di darf es allerdings nicht bei einer Kann-Bestimmung



bleiben, dass ihnen ein Anhörungsrecht zu Personalangelegenheiten eingeräumt wird, sondern dies muss zu einem generellen Rederecht der Personalräte zu Personalangelegenheiten ausgeweitet werden. Dass Personalräte zu für die Beschäftigten relevanten Themen nicht gehört werden oder jede Wortmeldung rechtfertigen müssen, entspricht nicht ihrem Auftrag und ihrer Stellung als Interessenvertretung der Beschäftigten in der Anstalt.

§25:

In § 25 Abs. 5 soll geregelt werden, dass die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse „grundsätzlich“ nicht öffentlich stattfinden. Das BVerfG hat zur notwendigen Transparenz der Arbeit der Gremien des ZDF ausgeführt, dass der Gesetzgeber Regelungen zu schaffen hat, die für die Arbeit der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jedenfalls ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Allerdings sei es Aufgabe des Gesetzgebers, dafür Sorge zu tragen, dass in den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Ausgleich zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Rundfunkaufsicht und den Vertraulichkeitsanforderungen einer sachgemessenen Gremienarbeit hergestellt wird. Etwa die Entscheidung, ob für die Arbeit der Gremien der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gelten soll, sei Sache des Gesetzgebers. Der vorliegende Staatsvertragsentwurf sieht für die Sitzungen des Hörfunkrats die Öffentlichkeit grundsätzlich (außer in bestimmten Fällen) vor, während die Sitzungen des Verwaltungsrates „grundsätzlich“ nicht öffentlich sein sollen. Warum sich die Länder so entschieden haben, ist nicht erkennbar. ver.di plädiert wegen der Bedeutung der Tätigkeit des Verwaltungsrates für das Deutschlandradio und wegen seiner Einflussmöglichkeiten auf die Berichterstattung dafür, auch für Sitzungen des Verwaltungsrates grundsätzlich die Öffentlichkeit zuzulassen. Das gilt insbesondere dann, wenn es um Themen geht, die die Einflussmöglichkeiten des Verwaltungsrates auf die Gestaltung der Berichterstattung besonders zum Ausdruck bringen, wie etwa die von ihm zu behandelnden Haushaltsfragen.



Zu § 33 Abs. 3 des Entwurfs nehmen der DJV und ver.di gemeinsam nachfolgend Stellung:

In § 33 Abs. 3 soll nach dem veröffentlichten Entwurf des Staatsvertrags geregelt werden:

„(3) Der Intendant schafft mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12 a des Tarifvertragsgesetzes eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Diese steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.“

Der Vorschlag zu § 33 Abs. 3 im Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrages entspricht inhaltlich und im Wesentlichen auch dem Wortlaut nach dem § 34 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg¹.

Ebenso wie für den RBB nach dem soeben genannten Staatsvertrag soll nach dem Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrages zukünftig für die Körperschaft neben den Personalvertretungen eine eigenständige Freienvertretung treten, deren Tätigkeit in einem Statut geregelt werden soll, welches der Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrats schafft.

Ver.di und DJV lehnen die Schaffung einer eigenständigen Vertretung der Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen der Körperschaft ab (A). Sie befürworten stattdessen die Zuständigkeit der in der Körperschaft tätigen Personalräte auch für die Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen auf der Grundlage

¹ i.d.F. d. Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin-Brandenburg vom 30. August/11. September 2013, GVBl. Berlin 2013, S. 634



des am Gerichtssitz der Körperschaft geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes (B).

A. Ablehnung des Novellierungsvorschlags

1. Schutzbedürftigkeit arbeitnehmerähnlicher Personen

Arbeitnehmerähnliche Personen sind nach der gesetzlichen Definition in § 12 a des Tarifvertragsgesetzes solche, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind, wenn sie aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind und die geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen. Arbeitnehmerähnliche Personen unterscheiden sich danach von Arbeitnehmern zunächst durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit. Arbeitnehmer sind persönlich abhängig, da weisungsgebunden². Dagegen kann die Weisungsgebundenheit bei arbeitnehmerähnlichen Personen nicht festgestellt werden, wohl aber die wirtschaftliche Abhängigkeit und die persönliche Leistungserbringung.

Da die Frage, ob Personen als arbeitnehmerähnlich oder als Arbeitnehmer zu behandeln sind, lediglich mit dem Merkmal der persönlichen Abhängigkeit³ zu beantworten ist, ist es schon wegen der Unschärfe des Arbeitnehmerbegriffes und der Rechtsprechung (die in Grenzfällen sogar ein Wahlrecht der Vertragsparteien vorsieht⁴) angezeigt, hinsichtlich der kollektiven Interessensvertretung zwischen diesen Personenkreisen keine unterschiedlichen Regelungen zu treffen.

Zwar sind arbeitnehmerähnliche Personen per definitionem nicht persönlich abhängig, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass sie dergestalt an den Auftraggeber gebunden sind, dass ohne dessen Aufträge die wirtschaftliche Existenzgrundlage entfiel⁵. Arbeitnehmerähnliche Personen sind eben-

² Vgl. § 106 GewO

³ Vgl. dazu BAG 5 AZR 107/90 einerseits und BGH NJW-RR 1991m,1458 andererseits

⁴ Vgl. BAG NZA 2010,877

⁵ Vgl. OLG Köln, AP Nr. 5 zu § 12 a TVG



falls nach der gesetzlichen Definition sozial schutzbedürftig, d.h. dass ihre Abhängigkeit vom Auftraggeber nach der Verkehrsanschauung einen solchen Grad erreicht hat, wie er im Allgemeinen nur in einem Arbeitsverhältnis vorkommt und dass die (auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen) geleisteten Dienste nach ihrer sozialen Typik mit denen eines Arbeitnehmers vergleichbar sind⁶. Auch die der Definition einer arbeitnehmerähnlichen Person immanenten Merkmale sprechen demnach dafür, die kollektive Interessenvertretung für einerseits Arbeitnehmer, andererseits arbeitnehmerähnliche Personen nicht unterschiedlich auszugestalten.

2. Unabhängigkeit der Interessenvertretung

Personalvertretungen werden auf gesetzlicher Grundlage, nämlich den Personalvertretungsgesetzen, gebildet. Personalvertretungen sind rechtlich als eigenständige dienststelleninterne Organe anzusehen⁷, denen allerdings die eigene Rechtspersönlichkeit, nicht aber eine Teilrechtsfähigkeit abgesprochen wird⁸, Kennzeichnend für Personalvertretungen ist es, dass sie zum einen innerhalb der Dienststelle die Gesamtheit der Beschäftigten⁹ repräsentiert, legitimiert durch demokratische Wahlen. Zum Weiteren gehört es zu den konstituierenden Elementen der Personalratsarbeit, dass die Institution der Personalvertretung und alle in ihr und für sie tätigen Personen unabhängig arbeiten können müssen¹⁰. Die Unabhängigkeit des Personalrats im Verhältnis zur Dienststelle und der Dienststellenleitung kommt zunächst dadurch zum Ausdruck, dass die **Personalvertretungen** als kollektive Vertretungsorgane der Beschäftigten ausschließlich auf der Grundlage interner Willensbildung selbstständig und allein verantwortlich darüber zu bestimmen haben, wie sie ihre Geschäfte führen und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie **unterliegen**

⁶ BAG NZA 1991,239

⁷ Vgl. z.B. BVerwG PersR 2003, 276 (277): organisatorisch verselbständigt und mit eigenen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet

⁸ Vgl. statt vieler Altwater/Altwater Basiskommentar BPersVG, § 1, Rdn. 19a, 7. Aufl.; BVerwGE 90, 76 (77)

⁹ Vgl. zum Beschäftigten-Begriff einerseits § 4 Abs. 1 BPersVG, andererseits z.B. § 4 Abs. 1 LPersVG NRW

¹⁰ Vgl. BVerfGE 28, 314 (322); BVerwG PersR 2010, 74 (77)



keinen Weisungen oder der Rechtsaufsicht des Dienststellenleiters¹¹. Die Dienststellenleitung darf sich danach in die Amtsführung des Personalrats nicht einmischen¹².

Die Rechtsstellung des Personalrats ist im Verhältnis zum Dienststellenleiter durch Weisungsunabhängigkeit und **Gleichrangigkeit** gekennzeichnet¹³. Die Unabhängigkeit der Personalvertretungen erstreckt sich auf alle inhaltlichen Ebenen der Beteiligung der Personalratstätigkeit¹⁴ und auf alle Befugnisse¹⁵. Die Unabhängigkeit erstreckt sich zudem auf jeden Aspekt der Funktionen, die der Personalrat ausübt. Ausdrücklich sichern diese Unabhängigkeit der Personalvertretungen eine ganze Reihe von Einzelschriften¹⁶.

Eine der Unabhängigkeit der Personalvertretung entsprechende und diese Unabhängigkeit gewährleistende Rechtslage für eine gesonderte Vertretung der kollektiven Interessen von arbeitnehmerähnlichen Personen könnte nur über gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die denen der Personalvertretungsgesetze gleichen. Die gesetzliche Normierung ist zwingend, weil sonst die Unabhängigkeit, die das Personalvertretungsrecht gewährleistet, nicht gewährleistet werden könnten und daher nicht gegeben wäre. Die Unabhängigkeit der Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen ist aber ebenso notwendig, wie die der Personalvertretungen, weil die Interessen dieses Personenkreises auf Grund der vergleichbaren Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit denen der Arbeitnehmer gleichen, wenn nicht identisch sind.

Eine Interessenvertretung für arbeitnehmerähnliche Personen, die den dargelegten Voraussetzungen und Anforderungen nicht entspricht, der also die Unabhängigkeit

¹¹ Vgl. BVerwG, PersV 1987,412; BVerfGE 28,295 (308 f); Lorenzen et al (Faber), BPersVG, Loseblattkommentar, § 1, Rdn. 126 m.w.N. aus der Rspr.

¹² Vgl. zum BetrVG: BAG NZA 1993,186

¹³ Vgl. BVerwG PersR 2010,74 (77)

¹⁴ Vgl. Lorenzen, aaO, (Faber), Rdn. 128 f, (auch der Datenschutzbeauftragte ist z.B. nicht befugt, den Personalrat in datenschutzrelevanter Hinsicht zu kontrollieren)

¹⁵ Vgl. BayVerwGH PersR 1992,39: in finanzieller Hinsicht hat etwa der Rechnungshof keine Befugnisse gegenüber einer Personalvertretung

¹⁶ Vgl. z.B. §§ 8, 10, 34 Abs. 4, 44, 46 BPersVG usw.



auch gegenüber der Dienststellenleitung vollständig fehlt, wäre zur Interessensvertretung kaum, zu einer effektiven Interessevertretung nicht in der Lage.

Die vorgesehene Vorschrift in § 33 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag ist aber als Regelung (auch) zur Gewährleistung der notwendigen Unabhängigkeit einer Freienvertretung schon im Ansatz nicht geeignet.

Einem Intendanten, der, wenn auch mit Zustimmung des Verwaltungsrats, ein Statut für eine institutionalisierte Freienvertretung schafft, hat nicht die formelle Kompetenz eines Gesetzgebers, die Unabhängigkeit der Interessenvertretung der durch diese Vertretung repräsentierten Beschäftigten zu gewährleisten. Weil dem Intendanten diese Kompetenz fehlt, kann er die notwendige Unabhängigkeit der Interessenvertretung nicht gewährleisten.

Da der Gesetzgeber des Staatsvertrags weder in § 33 Abs. 3 des Entwurfs noch an anderer Stelle die Kompetenzen des Intendanten entsprechend erweitert, dürfte der Intendant rechtlich die notwendige Unabhängigkeit der Interessenvertretung aber auch nicht sicherstellen. Ohne entsprechende Legitimation darf er in die ihm für die Dauer seines Amtes verliehene verfassungsrechtliche Stellung¹⁷ nicht eingreifen.

Die Kompetenz, die verfassungsrechtlich gewährleistete Rundfunkfreiheit auszugestalten, und in der Ausgestaltung andere verfassungsrechtlich gesicherte Positionen mit der Rundfunkfreiheit zum Ausgleich zu bringen, steht insoweit allein dem Gesetzgeber zu¹⁸. Selbst wenn der Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrats ein Statut erlasse, das vollständig die Unabhängigkeit der Freienvertretung gewährleisten würde, wäre dieses Statut mangels gesetzlicher Grundlage rechtlich jederzeit angreifbar.

3. Erfahrungen mit einem Freienstatut beim RBB

¹⁷ die Rundfunkfreiheit beinhaltet auch die Freiheit, die zur Verwirklichung der Rundfunkfreiheit notwendigen personellen Maßnahmen ergreifen zu dürfen, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

¹⁸ Vgl. BVerfGE 136, 9 (34)



Das Modell einer von der Personalvertretung unabhängigen Freienvertretung wird derzeit beim RBB erprobt. Verdi und DJV haben auch beim RBB von Anfang an dafür plädiert, dass die arbeitnehmerähnlichen Personen durch die Personalvertretung des RBB repräsentiert werden. Aus unserer Sicht haben das RBB-Freienstatut und die darauf beruhende Tätigkeit der RBB-Freienvertretung gezeigt, dass diese Form der institutionalisierten Vertretung nicht das gewünschte Ergebnis einer wirksamen und für beide Seiten verbindlichen und konstruktiven Mitwirkung ermöglicht. Immer wieder gibt es Differenzen über Zuständigkeiten und Kompetenzen, die eine einvernehmliche und konstruktive Problemlösung erschweren.

So kann diese Vertretung z.B. die Einhaltung von Gesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen schon deswegen nicht wirksam kontrollieren, weil sie nach dem Statut ca. die Hälfte der Größe des Personalrats erreicht¹⁹. Dienstvereinbarungen kann eine solche Vertretung nicht abschließen, die ihr möglichen Vereinbarungen beschränken sich auf wenige, kaum relevante Fälle. Der Rechtscharakter dieser Vereinbarungen ist völlig unklar. Tarifverträge kann die Freienvertretung des RBB ebenfalls angesichts der Vielzahl der arbeitnehmerähnlichen Personen kaum wirksam kontrollieren. Die wenigen Fälle von Mitbestimmungsrechten sehen zwar als Zustimmungsverweigerungsgrund grundsätzlich auch einen Verstoß gegen Tarifverträge vor, jedoch kann die Freienvertretung nur monieren, dass eine beabsichtigte Maßnahme die spezifischen Belange arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeit nicht ausreichend berücksichtigt. Im Streitfall bleibt die Freienvertretung daher oftmals auf den guten Willen der Geschäftsleitung angewiesen. Dasselbe gilt etwa auf Belange des Datenschutzes. Weil die gesetzliche Rechtsgrundlage insoweit fehlt, ist die Freienvertretung - anders als der Personalrat - häufig darauf beschränkt, sich mit anonymen Statistiken zufrieden geben zu müssen²⁰.

¹⁹ Der Personalrat des RBB mit 13 Mitgliedern repräsentiert ca. 1900 Angestellte, die Freienvertretung mit 7 Mitgliedern ca. 1400 arbeitnehmerähnliche Personen

²⁰ Vgl. 12. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg, S. 46



Die Personalvertretungen haben nach dem jeweiligen Personalvertretungsgesetz bestimmte Beteiligungsrechte²¹, die sich grob in Informationsrechte, Anhörungsrechte, Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte unterteilen lassen. Auch in diesen Rechten, insbesondere in den Mitwirkungs-, vor allem aber den Mitbestimmungsrechten, kommt zum Ausdruck, dass nur eine unabhängige Personalvertretung diese Rechte effektiv wahrnehmen kann. Dagegen macht schon die Formulierung²² des Entwurfs des § 33 Abs. 3 deutlich, dass beabsichtigt ist, ein Gremium zu schaffen, das keine gesetzlich verankerten Rechte ausüben kann. Es wäre nur einseitig legitimiert und abhängig von der Dienststellenleitung, also dem Intendanten. Es wäre zudem nur mit eingeschränkten Rechten ausgestattet, denn gefordert ist nur ein „regelmäßiger Austausch“. Nicht einmal Informationsrechte werden der Freienvertretung gesetzlich zugebilligt. Dies würde dem Ziel einer institutionalisierten Interessenvertretung, die der der Angestellten entspricht, zuwider laufen.

Im Folgenden beschreiben wir wesentliche Rechte der Personalvertretungen, die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht oder nur eingeschränkt offen stehen. Sie werden insoweit gegenüber den Angestellten benachteiligt.

Informationsrechte:

1. Die Dienststellenleitung hat den Personalrat nach § 68 Abs. 2 BPersVG umfassend und rechtzeitig zu unterrichten. Ihm sind dazu die erforderlichen schriftlichen Unterlagen vorzulegen.

Dieses Recht gegenüber der Dienststellenleitung steht der Freienvertretung im RBB und damit den freien Mitarbeiter/innen und Mitarbeitern nicht zu, ihr Informationsanspruch ist beschränkt auf den jeweiligen Bereich.

²¹ Vgl. z.B. §§ 66 ff BPersVG

²² (3) Der Intendant schafft mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Diese steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.



2. Der Leiter/die Leiterin der Dienststelle soll nach § 66 BPersVG mindestens einmal im Monat zu vertraulichen Besprechungen („Monatsgespräch“) zusammenkommen. In den Gesprächen sollen „die Gestaltung des Dienstbetriebes“ sowie insbesondere „alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren“ besprochen werden.

Demgegenüber hat die Freienvertretung des RBB lediglich Anspruch auf einen Gesprächstermin, der in der Regel einmal im Quartal stattfindet.

Gerade auch an diesem Beispiel zeigt sich, wie absurd es wäre, „alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren“ in getrennten Gesprächsrunden zu bereden. Gefährdungsbeurteilungen, Schichtsysteme, elektronische Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten, Produktionsweisen multimedial auszurichten, das Programm neu zu strukturieren usw. betreffen angestellte UND freie Mitarbeiter/innen gleichermaßen. Beide Gruppen müssen die Chance haben, über eine gemeinsame Interessenvertretung ihre ggf. auch unterschiedlichen Interessen miteinander zu beraten und sie gegenüber der Dienststelle zu verfechten. Sie haben Anrecht darauf, dieselben Informationen zum gleichen Zeitpunkt zu erhalten. Sie haben ein Recht darauf, die Antworten der Geschäftsleitung auf die Fragen Angestellter und arbeitnehmerähnlicher Personen gemeinsam und ungefiltert zu hören. Eine getrennte Information zweier Vertretungen lädt hingegen gerade dazu ein, Beschäftigtengruppen gegeneinander auszuspielen.

3. Der Personalrat hat nach den §§ 48 und 49 BPersVG zweimal im Jahr Personalversammlungen abzuhalten, in denen er über das inhaltliche Gestaltungsrecht frei verfügt. Diese Versammlungen sind nicht öffentlich. Freie Mitarbeiter/innen dürfen an ihr deshalb nicht teilnehmen, weil sie derzeit keine Beschäftigten im Sinne des BPersVG sind. Sie können so weder aus erster Hand erfahren, welche Aktivitäten der Personalrat zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen entfaltet hat, noch können sie an der freien Aussprache darüber teilnehmen. Sie können auch an der Befragung und den Diskussionen mit Dienststellenleitung und Vorgesetzten während der Personalversammlung nicht teilnehmen. Nach dem RBB-Freienstatut hat zwar auch die Freienvertretung die Möglichkeit, eine Versammlung der Freien einzuberufen.



Diese darf jedoch nur die Themen behandeln, die die freien Beschäftigten unmittelbar betreffen. Nicht nur werden so (siehe oben) die alle Beschäftigten betreffenden Themen jeweils nur ausschnittsartig behandelt, die Freienversammlung ist auch inhaltlich deutlich eingeschränkt.

Mitbestimmung bei Arbeitsbedingungen:

Arbeitszeiten

Freie MA werden durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und Dienstvereinbarungen zur Verteilung der Arbeitszeit (z.B. Dienstvereinbarung über die Dienstplangestaltung beim Inforadio) nicht geschützt. Sie verrichten in gemischten Teams mit Angestellten vor Ort jedoch in gemeinsamen Dienstplänen dieselbe Arbeit. Die Folge:

- Verkürzte Schichten z.B. für besonders erschwerte Arbeitsbedingungen müssen zwar Angestellte, nicht aber den freien Mitarbeitern/innen gewährt werden.
- Es gibt keine Instanz die überwacht, ob die gesetzlichen Ruhezeiten von mindestens 11 Stunden zwischen Dienstende und Dienstbeginn am nächsten Tag (ArbZG) auch bei freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingehalten werden.
- Auch ob die Pausenzeiten geplant und eingehalten werden, darf der PR nur bei Festangestellten, nicht aber bei Freien überprüfen.
- Die Dienstplanung von Freien wird von keiner unabhängigen Instanz darauf geprüft, ob gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse bei der Gestaltung ihrer Dienstplanung eingehalten werden. So schreibt es das Arbeitszeitgesetz aber zwingend vor. Als solche Erkenntnisse gelten etwa die Vorwärtsrotation von Diensten, verkürzte Nachtschichten, Begrenzung der maximalen Folge von Nachtschichten oder die Verkürzung von Diensten, die durch andere Umstände erschwert sind.

Zwar gilt das ArbZG für arbeitnehmerähnliche Personen nicht, jedoch gilt das Arbeitsschutzgesetz. Das ArbSchG dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt auch für arbeitnehmerähnliche Personen. Ohne Informations-, Initiativ- und Mitbestimmungsrechte für diesen Personenkreis läuft das ArbSchG aber sehr oft ins Leere.



Beschäftigungsverbot

Der Beschäftigungsschutz werdender Mütter kann nicht wirksam überprüft werden. Ein Informations- und Initiativrecht stünde einer nur Statutengestützten Interessenvertretung nur eingeschränkt zu.

Konflikte

Tauchen Konflikte zwischen Mitarbeitern/innen und Vorgesetzten auf, können Festangestellte einen Personalrat zum Gespräch mit dem Vorgesetzten mitbringen. Sie können sich so z.B. durch Zeugen unterstützen lassen, die der Schweigepflicht unterliegen. Der Personalrat kann dann z.B. bei Anhalten der Beschwerden den nächst höheren Vorgesetzten - bis hin zur Geschäftsleitung aufsuchen. Denn es ist seine Pflicht "Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und auf ihre Erledigung hinzuwirken", wie es in § 68 BPersVG heißt. Er kann z.B. eine Mediation oder andere Schlichtungsverfahren fordern. Da der geregelte Umgang mit Konflikten in einem Betrieb auch eine Frage der Mitbestimmung ist (§ 75 Ab. 3 Nr. 15 BPersVG) kann der Personalrat etwa zum Umgang mit Mobbingfällen oder sexueller Belästigung Dienstvereinbarungen abschließen. Diese haben für die arbeitnehmerähnlichen Personen jedoch keine Verbindlichkeit, obwohl auch insoweit der Schutz notwendig wäre. Nach dem Freienstatut des RBB haben arbeitnehmerähnliche Personen hinsichtlich der Fragen der Regelung der Ordnung im rbb und des Verhaltens der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten nur durch ihre Freienvertretung ein Recht auf Erörterung und Mitwirkung, jedoch nicht auf Mitbestimmung.

Kommt es zu Konflikten zwischen Freie Mitarbeiter/innen und Vorgesetzten, gibt es also keine Form der Unterstützung durch den Personalrat oder entsprechende Dienstvereinbarungen.

Gestaltung von Arbeitsplätzen

Bei der Auswahl von Tischen, Stühlen, Monitoren usw. hat der Personalrat ein gewichtiges Wort mitzureden, insbesondere wenn neue Arbeitsplätze eingerichtet werden. Er hat dafür zu sorgen, dass gesicherte arbeitswissenschaftliche Kenntnisse



und Normen eingehalten werden. Er hat darauf zu achten, dass die Ergonomie von Arbeitsplätzen kontinuierlich verbessert wird. (ArbSchG) Zuweilen muss er seine Dienststelle dabei zu Gunsten der Gesundheit auch auffordern, etwas tiefer in die Tasche zu greifen, und nicht alles vom Billiganbieter, von der Stange zu kaufen. Dies kann er aufgrund seines gesetzlichen Auftrages in Form eines Mitbestimmungsrechts tun.

Eine gesetzliche Mitbestimmung bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen von arbeitnehmerähnlichen Personen gibt es nicht. Das RBB-Statut sieht lediglich eine Mitwirkung der Freienvertretung vor. Forderungen nach gut gestalteten Arbeitsplätzen sind damit letztendlich dem Goodwill oder der Kassenlage der Dienststelle unterworfen, wenn „nur“ freie Mitarbeiter/innen dort tätig sind.

Mitwirkung statt Mitbestimmung

Wie bereits zuvor dargestellt, hat die Freienvertretung in wesentlichen Fragen der Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen keine adäquaten Handlungsmöglichkeiten, insbesondere keine dem Personalvertretungsrecht vergleichbaren Mitbestimmungsmöglichkeiten. Nach dem Freienstatut des RBB, das ersichtlich Pate auch für das Deutschlandradio Pate stehen soll, hat die Freienvertretung insbesondere in folgenden Angelegenheiten im Gegensatz zum Personalrat des RBB nur ein Mitwirkungs-, aber kein Mitbestimmungsrecht:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbes. Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, Gestaltung der Arbeitsplätze;
- Allgemeine Fragen der Fortbildung;
- Beendigung oder wesentliche Einschränkungen von Tätigkeiten im Sinne von Ziff. 6.7 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des rbb (auf Antrag der bzw. des Betroffenen);
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen arbeitnehmerähnlich Beschäftigte;
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Honorare;



- Beurteilungsrichtlinien für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte;
- Regelung der Ordnung im rbb und des Verhaltens der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten.

In all den aufgeführten Themengebieten sind die Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen von denen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht grundsätzlich verschieden, sodass damit die vorgenommene schwächere Beteiligungsform zu rechtfertigen wäre. Im Gegenteil, gerade in Fragen des Gesundheitsschutzes, der Entwicklung von Arbeitsmethoden oder des Verhaltens und der Ordnung, sind die Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen gleichgelagert mit denen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Information statt Mitbestimmung

In folgenden Fällen hat der RBB die Freienvertretung lediglich zu informieren:

- a) Zahlen zur Beschäftigung arbeitnehmerähnlicher Personen, inkl. Informationen über das Verhältnis von weiblichen und männlichen Beschäftigten, Beschäftigungen über die Altersgrenze hinaus, Erbringung tarifvertraglicher sowie freiwilliger sozialer Leistungen an diesen Personenkreis (mind. halbjährlich). Der Personalrat des RBB hat insoweit nicht nur Informationsrechte, sondern teilweise auch Mitbestimmungsrechte z.B. nach § 75 Abs. 1 Nr. 5 BPersVG
- b) Einsatzpläne, soweit arbeitnehmerähnlich Beschäftigte betroffen sind. Wie oben dargelegt, hat der Personalrat des RBB ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG.
- c) Umstrukturierungen einzelner Bereiche oder Redaktionen mit erheblichen Auswirkungen auf arbeitnehmerähnlich Beschäftigte. Hier hat der Personalrat des RBB z.B. das Mitbestimmungsrecht nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG.
- d) Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung arbeitnehmerähnlich Beschäftigter zu überwachen; dem Personalrat des RBB steht ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG zu.
- e) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs mit Auswirkungen auf arbeitnehmerähnlich Beschäftigte. Der Personalrat



des RBB hat insoweit ein Mitbestimmungsrecht nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG.

Mitbestimmung und Mitwirkung bei der Besetzung freier Stellen

Ausschreibungsverzicht

Der Personalrat des RBB kann auf die Besetzung freier Stellen durch Mitbestimmungsrecht Einfluss nehmen, wenn ein Verzicht auf eine Ausschreibung beabsichtigt ist. Ein vergleichbares Recht hat die Freienvertretung des RBB nicht. Vertreter der freien Mitarbeiter/innen sind bei der Abstimmung des Personalrats über Ausschreibungsverzichte nicht zugegen. Sie können die Berücksichtigung der Interessen von freien Bewerber/innen also auch nicht durchsetzen.

Einstellung

Bei der Beratung über die Einstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin, muss der Personalrat nach den Bewerbungsgesprächen alle Interessen von Bewerbern und Angestellten berücksichtigen und gewichten. Solche Entscheidungen sind oft schwierige Abwägungen. Beispiel: Soll eine Frau, eine Teilzeitbeschäftigte oder ein Behinderter für eine freie Stelle ausgewählt werden? Sie alle genießen gesetzliche Schutzrechte. Ein Zielkonflikt. Sind alle dazu geeigneten und qualifizierten internen Bewerber/innen zum Gespräch eingeladen worden? Der Personalrat hat zu prüfen: Welche Gesetze könnten bei der Ablehnung eines Bewerbers /einer Bewerberin verletzt werden?

Während die Interessen von Angestellten, Frauen, von Schwerbehinderten und Auszubildenden durch Personalrat, Frauenvertretung, Schwerbehindertenvertretung und Jugend- und Auszubildendenvertretung in gemeinsamen Beratungen sorgfältig abgewogen werden, sind keine freien Mitarbeiter*innen bei der Entscheidungsfindung dabei. Die Freienvertretung des RBB hat keine entsprechenden Rechte.

Der Vergleich der Beteiligungsrechte der Personalvertretung mit den möglichen Beteiligungsrechten einer Freienvertretung auf der Grundlage eines Status nach § 33 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag zeigt, dass eine effektive Interessenvertretung die Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen des Deutschlandradios



auf der Grundlage eines solchen Status nicht möglich ist. Auch deswegen lehnen DJV und ver.di den Vorschlag zu § 33 Abs. 3 des Staatsvertrags Deutschlandradio ab.

Eine uneingeschränkte Mitbestimmung der Freienvertretung beim RBB ist in keinem Fall vorgesehen. In den wenigen Fällen, in denen die Freienvertretung nach § 41 rbb-Freienstatut ein Mitbestimmungsrecht hat, kann die nach dem Statut (§ 43) gebildete Schiedsstelle nach einer Zustimmungsverweigerung der Freienvertretung lediglich die (in vollem Umfang gerichtlich überprüfbare) Feststellung treffen, ob die beabsichtigte Maßnahme die spezifischen Belange arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausreichend berücksichtigt und deswegen die Zustimmungsverweigerung rechtmäßig war.

Die Erfahrungen der Freienvertretung beim RBB sind daher hinsichtlich der Effektivität der Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen so, dass sie nachdrücklich dafür eintritt, die Zuständigkeit des Personalrats auch auf die Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen zu erstrecken.

B. Eigener Vorschlag

DJV und ver.di schlagen statt des vorgesehenen § 33 Abs. 3 eine Änderung des § 33 Abs. 2 wie folgt vor:

„(2) Für die Körperschaft sind das **Landespersonalvertretungsgesetz** und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung **des für den Gerichtsstand maßgeblichen Sitzlandes nach Maßgabe der für die Landesrundfunkanstalt** geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar.“

Deutschlandradio hat aktuell 719 Planstellen, wovon 395 auf den Sitz Köln und 324 auf den Sitz Berlin entfallen. Wegen der Besetzung einiger Stellen mit Teilzeitkräften hat Deutschlandradio insgesamt 783 angestellte Mitarbeiter*innen. Darüber hinaus beschäftigt Deutschlandradio mehr als 550 arbeitnehmerähnliche Personen, rund 370 davon in Köln und 180 in Berlin (Stand: 2013). Der überwiegende Teil arbeitet in festen Zusammenhängen als Redakteur*in oder Moderator*in mit redak-



tioneller Verantwortung.

Im Saarländischen Rundfunk, dem HR, WDR, Radio Bremen, dem ZDF und dem SWR werden die arbeitnehmerähnlichen Personen selbstverständlich, teilweise schon seit vielen Jahren, durch den Personalrat mit vertreten. Es ist daher längst überfällig, diese Art der Vertretung auch bei den anderen Rundfunkanstalten vorzusehen, also auch beim Deutschlandradio.

Für die Körperschaft ist derzeit nach dem geltenden § 33 Abs. 2 des BPersVG und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der für die „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar. Für die Deutsche Welle gilt das BPersVG mit den in § 90 BPersVG enthaltenen besonderen Vorschriften für die Rundfunkanstalt. § 90 Nr. 5 BPersVG regelt ausdrücklich, dass zu den Beschäftigten der Deutschen Welle im Sinne des BPersVG arbeitnehmerähnliche Personen nicht gehören. Würde der Deutschlandradio-Staatsvertrag weiterhin die Anwendung des BPersVG nach Maßgabe der für die Deutsche Welle geltenden Vorschriften vorsehen, müsste § 90 BPersVG geändert werden. Diese Änderung scheidet aus kompetenzrechtlichen Gründen aus. Deswegen plädieren ver.di und DJV für die Anwendung eines Landespersonalvertretungsgesetzes, das die in § 90 Nr. 5 BPersVG vorgesehene Beschränkung im Hinblick auf den Beschäftigtenbegriff nicht enthält. Wegen der Regelung in § 1 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag zum Sitz der Körperschaft in Köln und in Berlin bieten sich grundsätzlich die Anwendung der Landespersonalvertretungsgesetze Berlin bzw. Nordrhein-Westfalen als gesetzliche Regelungen auch für die Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen durch die Personalvertretungen im Deutschlandradio an. Nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Berlin sind arbeitnehmerähnliche Personen jedoch keine Dienstkräfte i.S.d. §§ 3 und 4 LPersVG Berlin. Hingegen sind nach § 5 Abs. 1 LPersVG NRW Beschäftigte i.S.d. des Gesetzes auch die arbeitnehmerähnlichen Personen i.S.d. § 12 a TVG u.a. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Nach § 55 WDR-Gesetz ist das LPersVG NRW mit auf die Landesrundfunkanstalt zugeschnittenen Modifikationen anwendbar, die auch für Deutschlandradio relevant sind, ohne dass ausgeschlossen wird, dass die arbeitnehmerähnlichen Personen durch den Personalrat des WDR vertreten werden.



Wir sind fest davon überzeugt, dass die Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen in die Personalvertretung ein wichtiger Baustein für eine zukunftsorientierte Unternehmensentwicklung von Deutschlandradio ist. Die Geschäftsleitung von Deutschlandradio beschäftigt gerade im journalistischen Bereich in den vergangenen zunehmend arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen die gleichen Mitbestimmung- und Vertretungsrechte zu geben, ist im Sinne der verfolgten Unternehmensentwicklung konsequent und notwendig. Die volle Einbeziehung der arbeitnehmerähnlichen Personen in den Geltungsbereich der gesetzlichen Personalvertretungsrechte hätte auch für Deutschlandradio weitere erhebliche Vorteile.

Neben der Tatsache, dass die bestehenden Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat - soweit unmittelbar oder sinngemäß anwendbar - auch automatisch für arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten und somit unmittelbar und ohne weiteren Aufwand ihre Wirkung entfalten würden, entfällt mit einer Personalvertretungslösung auch der erhebliche Aufwand, ein weiteres Gremium mit Strukturen an jedem Dienstort installieren zu müssen. Darüber hinaus verhindert eine Personalratslösung rechtliche Auseinandersetzungen. Ein Freienstatut wie etwa das beim RBB ist zudem geeignet, überflüssige, vor allem aber nicht zu rechtfertigende Zwei-Klassen-Regelungen zu schaffen.

DJV und ver.di sind daher der Auffassung, dass das LPersVG NRW zukünftig für die Personalratstätigkeit im Deutschlandradio angewendet werden sollte.

A handwritten signature in black ink that reads "Cornelia Haß". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Cornelia Haß
Bereichsleiterin Medien und Publizistik
Bundesgeschäftsführerin dju in ver.di



ZDF - 55100 Mainz

MP	CdS	BV	MD	LMPB	PR- MP	Z	PR- BV	SpL SpLV
Abt. 1	Die Bevollmächtigte des Landes beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales Vorzimmer <i>h2</i>						Abt. 4	
Abt. 2	26. Juli 2016						Abt. 5	
Abt. 3	AZ:						Abt. 6	
Bürgerbüro	AE MP	AE CdS	AE BV	AE Abt.	VOR Abg. z. K.	INZON Abg. z. K.	Stellungnahme/ Votum	

Zweites Deutsches Fernsehen | 55100 Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

h. 26/17.

Der Justitiar

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Frau Staatssekretärin
Heike Raab
Postfach 3880
55028 Mainz

Bei Beantwortung bitte
Tgbch.Nr. *6273*
angeben.

Ihr Zeichen und Tag	We/De	-14100	22.07.2016
	Unser Zeichen	Telefondurchwahl	Datum

Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

- 1. a. Länderverteiler*
 - 2. F. Nr. 02/16*
- 27/7 H*

Liebe Frau Raab,

im Rahmen der schriftlichen Anhörung zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages darf ich Ihnen unsere Einschätzung zum Entwurf des Staatsvertrages mitteilen.

Das ZDF begrüßt ausdrücklich, dass seine im Novellierungsverfahren vorgebrachten Einwände im Entwurf berücksichtigt wurden. Nur die Vorgabe, dass im Nachgang zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außervertraglichen Angestellten die jährliche Vergütung unter Namensnennung zu veröffentlichen sein soll, wird von uns kritisch bewertet. Hier bleiben wir bei unserer im Vorfeld kommunizierten Auffassung, dass eine solche Regelung unverhältnismäßig ist und eine abstrakte Unterrichtung der Öffentlichkeit hingegen angemessen wäre. Gleichwohl ist uns bewusst, dass eine entsprechende Regelung im ZDF-Staatsvertrag existiert.

Im Übrigen darf ich mich für die konstruktive und kollegiale Arbeitsatmosphäre im Rahmen des Novellierungsverfahrens bedanken. Selbstverständlich stehe ich auch weiterhin für Diskussionen und Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Weber